-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2186/22 KL
Datum	19.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Der Schiedsspruch der Schiedsstelle vom 23. Juni 2022 wird aufgehoben.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Im Streit steht der Schiedsspruch der Schiedsstelle nach Â§Â 133 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBÂ IX) Baden-WÃ¼rttemberg vom 23.Â Juni 2022.

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der T1 mit Sitz in W1 bei D1. Die Gesellschaften der T1-Gruppe bieten soziale und pflegerische Dienstleistungen in Hessen, Baden-WÃ¼rttemberg und Rheinland-Pfalz an.
Die Beklagte hat ihren Sitz in H1 und organisiert von dort aus Leistungen der Teilhabeassistenz in Gestalt von Schulbegleitungen, ambulanten Hilfen zur Erziehung, ambulanten betreuten Wohnen und Arbeitsassistenz.
Die Beklagte hat ein BÃ¼ro in P1 angemietet und mÃ¶chte ihre Leistungen im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des KlÃ¤gers Ziff.Â 1 und der KlÃ¤gerin Ziff.Â 2

entsprechend einer im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle vereinbarten LeistungsÂvereinbarung und auf der Grundlage einer entsprechenden VergÃ¼tungsvereinbarung anbieten. Es geht der Beklagten dabei um Leistungen der Schulbegleitung fÃ¼r Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen oder mit drohender seelischer Behinderung nach Â§Â 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGBÂ VIII) sowie um Leistungen der Teilhabe an Bildung im Sinne von Â§Â 112 SGBÂ IX. Gegenstand des Schiedsverfahrens waren Leistungen der Teilhabe an Bildung im Sinne des Â§Â 112 SGBÂ IX.

Mit Schreiben vom 15.Â April 2021 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger Ziff.Â 1 und mit Schreiben vom 31.Â MÃ¤rz 2021 und 8.Â April 2021 die KlÃ¤gerin Ziff.Â 2 zu Verhandlungen Ã¼ber eine Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarung auf.

Eine Einigung kam nicht zustande.

Mit Schriftsatz vom 11.Â April 2022 (Eingang bei der Schiedsstelle am gleichen Tag) stellte die Beklagte einen Antrag auf DurchfÃ¼hrung eines Schiedsverfahrens. Sie beantragte hierbei,
1. den Entwurf einer Leistungsvereinbarung vom 1.Â Juli 2021 festzusetzen,
2. die VergÃ¼tung fÃ¼r die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Gestalt der pauschalisierten StundensÃ¤tze entsprechend Â§Â 2 des Entwurfs der VergÃ¼tungsvereinbarung festzusetzen,
hilfsweise
3. die KlÃ¤ger Ziff.Â 1 und 2 zu verpflichten, die Vertragsverhandlungen unverzÃ¼glich fortzusetzen und nach drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Schiedsstelle, ein Protokoll mit dem Stand der Verhandlungen und der Bezeichnung der geeinten und der nicht geeinten Vertragsbestimmungen der Schiedsstelle zu Ã¼bermitteln.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Schiedsantrages machte die Beklagte u.a. geltend, dass bei ihr und den zur Unternehmensgruppe gehÃ¶renden Schwestergesellschaften fast ausnahmslos durch hauptberuflich BeschÃ¤ftigte, welche im Unternehmen qualifiziert eingearbeitet wÃ¼rden, sofern sie nicht ohnehin FachkrÃ¤fte wie z.B. Erzieher oder Schulassistenten seien, derzeit mehr als 400 Kinder und Jugendliche in Regel- und FÃ¶rderschulen betreut wÃ¼rden. Nur wenn die LeistungstrÃ¤ger sehr niedrige Stundenkontingente bewilligten, setze die Beklagte ausnahmsweise geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigte ein, welche aber ebenso qualifiziert wÃ¼rden wie hauptberuflich tÃ¤tige AssistenzkrÃ¤fte. Vorliegend solle ausschlieÃlich mit sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten gearbeitet werden.
Aufgrund der abwehrenden Haltung der KlÃ¤ger Ziff.Â 1 und 2 (im Folgenden: die KlÃ¤ger) hÃ¤tte in keinem der zu regelnden Punkte eine Einigung erzielt werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten sich bislang nicht zu Inhalt und QualitÃ¤t der ihnen im Entwurf Ã¼bermittelten Leistungsvereinbarung geÃ¤uÃert. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten von Beginn der GesprÃ¤che an keine Verhandlungsbereitschaft gezeigt, vielmehr die Beklagte dazu aufgefordert, die pauschalierten VergÃ¼tungssÃ¤tze der KlÃ¤ger anzunehmen. Eine Einzelverhandlung hÃ¤tten sie nach den zuvor mit den Ã¶rtlichen TrÃ¤gern zustande gekommenen Einheitsvereinbarungen nicht fÃ¼hren wollen.

Die Beklagte legte in dem Zusammenhang eine detaillierte Kostenkalkulation vor, wonach die Tabellen nach dem TVÃD-SuE angewendet werden sollten.
Die KlÃ¤ger hÃ¤tten die Ablehnung von Vertragsverhandlungen mit der Beklagten zunÃ¤chst insbesondere damit begrÃ¼ndet, dass sie mit allen Ã¶rtlichen TrÃ¤gern zuvor erst alle Leistungsbedingungen, QualitÃ¤tsanforderungen und auch eine einheitliche VergÃ¼tung verhandelt hÃ¤tten. Die Beklagte habe allerdings einen Anspruch darauf, nach den Â§Â§Â 123Â f.Â SGB�â IX eine individuelle Einzelvereinbarung zu verhandeln.
Die Beklagte begrÃ¼ndete, u.a. auf die Bestimmungen des Landesrahmenvertrages Baden-WÃ¼rttemberg (LVR) nach Â§Â 131 SGB�â IX Bezug nehmend, ihre abweichende Kalkulation der Kosten damit, dass die angebotenen EinheitsvergÃ¼tungen allenfalls fÃ¼r KomplextrÃ¤ger auskÃ¶mmlich sein kÃ¶nnten, weil Kostenbestandteile fÃ¼r die Leitung, die Verwaltung und die Sachkosten nur in minimalem, vÃ¶llig unzureichendem Umfang enthalten seien.
So seien nach Â§Â 17 LVR Baden-WÃ¼rttemberg als Sachaufwendungen der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur ErfÃ¼llung der gesetzlichen Verpflichtungen (beispielsweise Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsgenossenschaft u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot notwendige sÃ¤chliche Aufwand einschlieÃlich bezogener Fremdsachleistungen, zu verstehen. Die KlÃ¤ger lieÃen Kostenbestandteile fÃ¼r Sach- und Investitionskosten hingegen vÃ¶llig unberÃ¼cksichtigt (siehe im Ãbrigen hierzu Schriftsatz vom 11.Â April 2022 Bl.Â 129 bis 147 sowie der Anlagen ab Bl.Â 151 f. der Schiedsstellen-Akte). Im Einzelnen wandte die Beklagte in ihrer Kalkulation der Fachleistungsstunde das Berechnungsschema des LRV sowie die dort vorgesehenen Bandbreitenregelungen an. Hinsichtlich des Unternehmerrisikos kalkulierte sie mit einem Risiko in HÃ¶he von 2 %, hinsichtlich der Regiekosten in HÃ¶he von 21,25 %, bezÃ¼glich Sach- und Investitionskosten legte sie ihrer Kalkulation einen Wert von 12 % zugrunde sowie fÃ¼r die Personalnebenkosten einen Wert in HÃ¶he von 4 % (vergleiche Protokoll Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung vor der Schiedsstelle Bl. 545/547 Schiedsstellen-Akte).

Die KlÃ¤ger beantragten, den Schiedsantrag der Antragstellerin mit sÃ¤mtlichen Antragsbegehren abzuweisen.
Die KlÃ¤ger traten dem Antrag der Beklagten mit Schriftsatz vom 13.Â Mai 2022 (Bl.Â 399 f. Schiedsstellen-Akte) entgegen und machten u.a. geltend, in der Kalkulation der Beklagten und bei der Ermittlung des geforderten Fachleistungsstundensatzes stÃ¼tze sich die Beklagte auf die im LRV ausgewiesenen Bandbreitenregelungen zu einzelnen indirekten Leistungen bzw. Kostenarten (vgl. Anlage zu Â§Â 23 Abs.Â 4 LRV). Die KlÃ¤ger wÃ¼rden aktuell keine MÃ¶glichkeit sehen, diese Bandbreitenregelungen auf Angebote der Schulbegleitung fÃ¼r MinderjÃ¤hrige anzuwenden. In Baden-WÃ¼rttemberg seien diese Bandbreitenregelungen bisher nur fÃ¼r Leistungsangebote fÃ¼r volljÃ¤hrige Leistungsberechtigte und die dafÃ¼r notwendigen Kalkulationen von Fachleistungsstunden verabschiedet worden. FÃ¼r eine analoge Anwendung dieser Rahmenvertragsregelungen bestehe mangels ungewollter RegelungslÃ¼cke Ã¼berhaupt kein Raum.
Dies lasse sich auch aus der Systematik des bisher geltenden LRV entnehmen, indem in Â§Â 24Â LRV klar zum Ausdruck gebracht werde, dass fÃ¼r den Bereich

der MinderjÃ¤hrigen erst noch eigene Regelungen geschaffen werden mÃ¼ssten. Ferner machten die KlÃ¤ger geltend, dass der von der Beklagten vorgenommene Ansatz fÃ¼r einen Risikozuschlag in HÃ¶he von 2% bisher nicht plausibel sei. Es sei nicht ersichtlich, wo und an welcher Stelle sich Risiken in dieser HÃ¶he ergeben wÃ¼rden. Vergleiche man die den KlÃ¤gern von anderen vergleichbaren Leistungserbringern angegebenen prognostischen Gestehungskosten, sei der Ansatz der Beklagten noch nicht nachvollziehbar.
Auch der bisherige Kalkulationssatz der Regieleistungen mit 20% sei im Drittvergleich als zu hoch und nicht angemessen zu bewerten, es fehle dazu jedwede Plausibilisierung. Die von der Beklagten zur VerfÃ¼gung gestellten Unterlagen wÃ¼rden bisher keine RÃ¼ckschlÃ¼sse Ã¼ber die genaue kostenmÃ¤Ãige Zusammensetzung des Regieansatzes zulassen. Insofern werde um eine hinreichend transparente Vorlage gebeten.
Hinsichtlich Sach- und Investitionskosten wÃ¼rden auch diese von Seiten der KlÃ¤ger fÃ¼r die Erbringung einer âambulantenâ Leistung als zu hoch bewertet. Es wÃ¼rden in der Regel alle notwendigen Sachmittel von den Schulen gestellt. Hierzu solle die Beklagte darlegen, inwiefern die angesetzten Raumkosten fÃ¼r die ErÃ¶ffnung des Betriebes vor Ort notwendig und angemessen seien (im Ãbrigen wird auf den Schriftsatz der KlÃ¤ger Bl.399 f. Schiedsstellen-Akte Bezug genommen).

Die Beklagte ist dem mit Schriftsatz vom 9.Â Juni 2022 (Bl. 455 f. Schiedsstelle-Akte) entgegengetreten und widersprach der Auffassung der KlÃ¤ger, dass die Bandbreiten-Regelungen des LRV auf Angebote der Schulbegleitung fÃ¼r MinderjÃ¤hrige nicht anwendbar seien. So regle Â§Â 4 Abs.Â 2 LRV, dass vom Landesrahmenvertrag auch minderjÃ¤hrige Menschen mit Behinderungen erfasst wÃ¼rden, soweit keine Sonderregelungen getroffen worden seien. Daher mÃ¼sse â solange keine Einigung der Vertragskommission erfolgt sei â mangels anderweitiger Sonderregelungen die VergÃ¼tungssystematik des Â§Â 14 Abs.1 bis 4 LRV zur Anwendung kommen.
Soweit die KlÃ¤ger die angesetzte Nettojahresarbeitszeit der Beklagten als nicht plausibel bezeichneten, sei dies mit Blick auf den beschrÃ¤nkten zeitlichen Umfang des Angebots am Tag nicht nachvollziehbar, weshalb die Beklagte pro Mitarbeitenden eine Vollzeitstelle kalkuliert habe. Eine als Schulbegleiter beschÃ¤ftigte Fachkraft habe regelmÃ¤Ãig kÃ¼rzere Einsatzzeiten als vergleichbare Vollzeitarbeitnehmer. Der Landesrahmenvertrag gehe fÃ¼r direkte Leistungen von 1.582 Stunden pro Vollzeitkraft aus (Â§Â 10 Abs.6 SatzÂ 1 LRV). Die Beklagte gehe von einer direkten Leistungszeit pro Jahr und pro Vollzeitkraft von 1.450 Stunden aus. Damit liege sie nach Abzug der Zeiten fÃ¼r das Erbringen indirekter Leistungen selbstverstÃ¤ndlich unter dem Normwert, der lediglich einen Abzug fÃ¼r Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage enthalte.
Hinsichtlich des geltend gemachten Ansatzes fÃ¼r einen Risikozuschlag in HÃ¶he von 2% werde darauf verwiesen, dass aus der Anlage zu Â§Â 23 Abs.Â 4 LRV (Bandbreiten fÃ¼r Fachleistungsstunden) hervorgehe, dass das Unternehmerrisiko mit einem Wert von 0 bis 4% zu kalkulieren sei. Ein Risikozuschlag in HÃ¶he von 2% erscheine schon im Hinblick auf diese Vorgabe vÃ¶llig angemessen.
Soweit u.a. die KlÃ¤ger die Mittel fÃ¼r Sach- und Investitionsaufwand als zu hoch bewerteten und die Beklagte aufforderten, darzulegen, inwiefern beispielsweise

Raumkosten notwendig seien, entgegnete die Beklagte, dass die Anmietung von eigenen RÃ¤umlichkeiten fÃ¼r die AusfÃ¼hrung administrativer und organisatorischer TÃ¤tigkeiten vor Ort unentbehrlich sei. Schulbegleitungen seien nicht nur durch eine zentrale Stelle zu koordinieren, sie seien auch vor Ort vor- und nachzubereiten sowie anzuleiten. Ebenso mÃ¼sse den Mitarbeitern Raum gegeben werden, sich fachlich auszutauschen, mÃ¼ssten Teambesprechungen und vor allem auch direkte Kontakte mit den Personensorgeberechtigten auch auÃerhalb von deren Wohnung in einem professionellen Umfeld mÃ¶glich sein. Die Beklagte habe hier mit 10% kalkuliert, womit ihr Ansatz unterhalb des Mittelwertes und damit im absolut angemessenen Bereich der Bandbreite liege (im Ãbrigen wird auf die AusfÃ¼hrungen im Schriftsatz vom 9.Â Juni 2022, Bl. 455 f. Schiedsstellen-Akte, Bezug genommen).

Hierauf nahmen die KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 21.Â Juni 2022 (Bl.Â 511 ff. Schiedsstellen-Akte) nochmals Stellung und fÃ¼hrten u.a. zum Ansatz der indirekten Leistungen aus, die weiteren Leistungserbringer im Bereich Schulbegleitung innerhalb der ZustÃ¤ndigkeitsbereiche der KlÃ¤ger wÃ¼rden, was die Inhalte der indirekten Leistungen anbetreffe, dieselben Aufgaben (von Dokumentation, AbstimmungsgesprÃ¤chen, Kooperationsarbeit etc.), wie sie die Beklagte fÃ¼r ihr Angebot auf SeiteÂ 6 inhaltlich reklamiere, Ã¼bernehmen. Nachdem die Beklagte dieselben Leistungsinhalte in ihrem Entwurf fÃ¼r eine Leistungsvereinbarung aufgenommen habe, wie sie auch mit den anderen Leistungserbringern vereinbart worden seien, sei auch nicht davon auszugehen, dass die Beklagte hier deutlich weitergehende indirekte Leistungen erbringen wolle. Die Leistungserbringer mit den nachgewiesenen vergleichbaren Leistungsangeboten, bei denen die indirekten Leistungen (lediglich vertragstechnisch) Ã¼ber eine gesondert vereinbarte â QualitÃ¤tspauschaleâ vergÃ¼tet wÃ¼rden, kalkulierten ihren indirekten Leistungsaufwand â ohne dass in der Praxis bisher QualitÃ¤tsmÃ¤ngel erkennbar gewesen seien, allesamt wie folgt: 39 Stunden â gerechnet auf 188 Schultage.
Auch die jÃ¼ngste schriftsÃ¤tzliche Einlassung der Beklagten vermÃ¶ge nicht aufzuklÃ¤ren, warum sie fÃ¼r dieselbe qualitative Leistung 100 Stunden pro Jahr bzw. 45 Stunden â Â gerechnet auf 220Â TageÂ â benÃ¶tige.
Auch etwaige Verweise auf bestehende Bandbreitenregelungen im LRV fÃ¼hrten vorliegend nicht weiter, da diese von vornherein nicht fÃ¼r Angebote ausgelegt seien, bei denen es â wie vorliegendÂ â keine anrechenbaren Wegezeiten gebe. SchlieÃlich sei die jeweilige Schule der mit dem Schulbegleiter vereinbarte Arbeitsort.
Weiter fÃ¼hrten die KlÃ¤ger aus, dass hinsichtlich der Nettojahresarbeitszeit bisher nicht dargetan worden sei, auf welcher Grundlage die Beklagte eine Abweichung von der rahmenvertraglichen Regel-Nettojahresarbeitszeit von 1.582 Stunden rechtfertige. Bislang sei kein Nachweis vorgelegt worden, aus dem sich ergebe, dass Abweichungen nach unten davon gerechtfertigt seien. Hierbei regele Â§Â 10Â Abs.6 LRV fÃ¼r Abweichungen nach unten: âBindungen des Leistungserbringers aus TarifvertrÃ¤gen, kirchlichem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken seien bei der Berechnung einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1.545 Stunden pro Vollzeitkraft auf Nachweis zu berÃ¼cksichtigen.â Es mÃ¶ge so sein, dass die Beklagte hier

fÃ¼r sich einzelne und wÃ¼nschenswerte AbzÃ¼ge vorgenommen habe, ein Nachweis â□□ auf welcher tarifrechtlichen Grundlage dies jedoch erfolgt sei â□□ sei bisher nicht dargelegt worden.
Hinsichtlich des Risikozuschlages wiesen die KlÃ¤ger auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hierzu (Urteil vom 26.Â September 2019 â□□ B 3 P 1/18 R -) hin, wonach ein Pauschalansatz fÃ¼r Marktrisiken mittlerweile abgelehnt werde. Der bloÃ□e Verweis auf einen Mittelansatz aus der rahmenvertraglich festgelegten Bandbreite sei noch kein Nachweis fÃ¼r ein spezielles Risiko. Die allgemein auf S.Â 9 Abs.Â 3 angefÃ¼hrten Risiken stellten allgemeine Risiken dar, die wohl jeder Leistungserbringer habe und keine angebotsspezifischen.
Die KlÃ¤ger hielten ihren Kalkulationsansatz von 1% weiterhin fÃ¼r angemessen. Dies ergebe sich erst recht aus der genannten BSG-Rechtsprechung, wonach die Leistungspauschalen einschlieÃ□lich einkalkulierter Gewinn- bzw. RisikozuschlÃ¤ge mit den KostensÃ¤tzen anderer Leistungserbringer zu vergleichen seien, um die Leistungsgerechtigkeit der VergÃ¼tung bewerten zu kÃ¶nnen. Nehme man vorliegend diesen Vergleich vor, dann mÃ¼sse sich die Beklagte die Frage gefallen lassen, warum diese bei denselben Inhalten der Leistungsvereinbarung, wie sie mit den anderen Leistungserbringern auch geschlossen worden sei, plÃ¶tzlich ein deutlich hÃ¶heres Risiko haben solle als die anderen.
Weiter fÃ¼hrten die KlÃ¤ger aus, dass vorliegend ein Regieansatz in HÃ¶he von 15% â□□ entsprechend der Vereinbarung mit den weiteren Leistungserbringern â□□ als angemessen und ausreichend erachtet werde. Ein konkreter Nachweis, warum ein hÃ¶herer Ansatz bei der Beklagten gerechtfertigt sein solle, sei bisher nicht erbracht worden. Im Zweifel werde um konkrete Nachweise fÃ¼r die anzusetzenden GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsgehÃ¤lter und Personalkosten der Verwaltung gebeten. Ebenso mÃ¼sse dargelegt werden, wieviel Prozent der VerwaltungsansÃ¤tze zur Querfinanzierung von Verwaltungsstrukturen innerhalb der GesamtunternehmensÂ-struktur der Beklagten dienten.
Die von der Beklagten monierten Raumkosten â□□vor Ortâ□□ in den Schulen seien aus Sicht der KlÃ¤ger nicht nachvollziehbar. Die Schulbegleiter erledigten ihre Arbeiten auÃ□erhalb der KlassenrÃ¤ume â□□Â wie alle anderen LehrkrÃ¤fte auch â□□ in den Lehrerzimmern. Soweit im Einzelfall einmal ein Raum benÃ¶tigt werde, wÃ¼rden diese â□□ wie auch etwaige Sachmittel â□□ von den Schulen selbst gestellt, da es ja in deren eigenem Interesse sei, dass die Schulbegleitung gut in der Schule integriert sei.
Auch wÃ¼rden die Beklagte keine anderen Personalnebenkosten treffen wie alle anderen Leistungserbringer. Da die BeschÃ¤ftigung von Schulbegleitungen ein â□□saisonalesâ□□ Angebot sei und von Befristungen geprÃ¤gt sei, hÃ¤tten alle Leistungserbringer denselben Aufwand der von der Beklagten ins Feld gefÃ¼hrten Personalsuche. Die anderen Leistungserbringer hÃ¤tten diesen Kostenpunkt jedoch mit 2% und nicht mit 4% taxiert.
Ungeachtet der oben dargestellten Ergebnisse zum externen Vergleich nach Â§Â 124 Abs.Â 1 SGBÂ IX verpflichte Â§Â 124 Abs.Â 3 SGBÂ IX die KlÃ¤ger Ã¼berdies zu einem im VerhÃ¤ltnis zu Â§Â 124 Abs.Â 1 SGBÂ IX weiteren externen Vergleich, wenn â□□ wie vorliegend nachgewiesen â□□ im Einzugsgebiet mehrere geeignete Leistungserbringer vorhanden seien. Nach Â§Â 124 Abs.Â 3 SGBÂ IX seien die EingliederungshilfetrÃ¤ger verpflichtet, vorrangig mit denjenigen Leistungserbringern VertrÃ¤ge abzuschlieÃ□en, deren VergÃ¼tung bei

vergleichbarem Inhalt, Umfang und QualitÃ¤t der Leistung nicht hÃ¶her sei als die anderer Leistungserbringer. Seien also wie im Fall der beiden KlÃ¤ger vergleichbare Leistungsangebote geeigneter TrÃ¤ger mit etwa gleich hohen VergÃ¼tungsforderungen im Einzugsgebiet vorhanden, verdichte sich das EntschlieÃungsermessen des EingliederungshilfetrÃ¤gers dahin, mit keinem anderen TrÃ¤ger einen Vertrag nach Â§Â 125 SGBÂ IX zu hÃ¶heren SÃ¤tzen abzuschlieÃen. Dies sei der Umkehrschluss, den diese Regelung nahelege, wenn es dort heiÃe, dass der EingliederungshilfetrÃ¤ger â vorrangigâ mit solchen Leistungserbringern VertrÃ¤ge zu schlieÃen habe, deren VergÃ¼tungen â nicht hÃ¶her (sind), als die anderer Leistungserbringerâ.

Mit Schiedsspruch vom 23.Â Juni 2022 aufgrund der mÃ¼ndlichen Verhandlung setzte die Schiedsstelle die VergÃ¼tung fÃ¼r die Laufzeit 1.Â September 2022 bis 31.Â August 2023 auf 39,37Â â¬ fÃ¼r eine Nichtfachkraft (BedarfsstufeÂ I der Leistungsvereinbarung) und 44,89Â â¬ fÃ¼r eine ausgebildete Fachkraft (BedarfsstufeÂ II der Leistungsvereinbarung) fest.
Die Schiedsstelle fÃ¼hrte hierzu aus, dass unter BerÃ¼cksichtigung der aus Â§Â 125 SGBÂ IX sich ergebenden Mindestinhalte, konkretisiert durch die Vorgaben auf der Grundlage des nach Â§Â 131 Abs.Â 1 SGBÂ IX abgeschlossenen Rahmenvertrages mit der VergÃ¼tungsvereinbarung unter BerÃ¼cksichtigung der in den Leistungsbeschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen festzulegen seien. Hierbei seien die GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und LeistungsfÃ¤higkeit zu beachten (Â§Â 125 Abs.Â 3 SGBIX).
Den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit habe die Schiedsstelle in der Weise geprÃ¼ft, dass sie zunÃ¤chst die Gestehungskosten der Beklagten auf PlausibilitÃ¤t und sodann die geforderten Entgelte mit den Entgelten anderer Leistungserbringer verglichen habe. Im Einzelnen:
1. KostenansÃ¤tze des LRV
Nach Â§Â 14 Abs.Â 1 LRV sollten die Leistungspauschalen in Form von FachleistungsstundensÃ¤tzen oder PauschalsÃ¤tzen vereinbart werden. Vorliegend sollten entsprechend Â§Â 14 Abs.Â 3 LRV FachleistungsstundensÃ¤tze vereinbart werden, da es um Individualleistungen gehe. FÃ¼r die Kalkulation der FachleistungsstundensÃ¤tze gelte Â§Â 23Â LRV. Nach Abs.Â 3 sei das in der Anlage aufgefÃ¼hrte Berechnungsmodell anzuwenden.
Â§Â 24 LRV schlieÃe die Anwendung des Â§Â 23 Abs.Â 3 LRV vorliegend nicht aus. Die Vertragskommission habe bis dato noch keine gesonderte VergÃ¼tungssystematik fÃ¼r MinderjÃ¤hrige festgelegt. DarÃ¼ber hinaus sei der Â§Â 24 LRV vor dem Hintergrund des Â§Â 134 SGBÂ IX zu verstehen. Dieser beziehe sich auf Sachverhalte, bei denen eine Trennung zwischen Fachleistungen und Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mÃ¶glich sei. Dies sei bei MinderjÃ¤hrigen der Fall, weil diese keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des ZwÃ¶lften Sozialgesetzbuches (SGBÂ XII) hÃ¤tten. Deshalb mÃ¼ssten bei Leistungen in Einrichtungen die VergÃ¼tung anders berechnet werden (Â§Â 134 Abs.Â 2 SGBÂ IX).
Vorliegend handele es sich um eine ambulante Leistung. Einer gesonderten VergÃ¼tungssystematik bedÃ¼rfe es hier nicht.
Vor diesem Hintergrund habe die Schiedsstelle das Berechnungsmodell und die Bandbreitenregelung des Â§Â 23 LRV angewandt. Die konkrete Bestimmung der

Werte innerhalb der Bandbreiten orientiere sich gemÃ¤Ã Â§Â 23Â Abs.Â 4 LRV insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Personaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten.
2. Nettojahresarbeitszeit/indirekte Leistungen
Hierzu fÃ¼hrte die Schiedsstelle aus, die Parteien seien Ã¼bereinstimmend der Auffassung, dass die direkte Leistungszeit wegen der Spezifica der Schulbegleitung abweichend vom Berechnungsmodell des LRV zu bestimmen sei und wÃ¼rden ihren Kalkulationen 1.466 bzw. 1.450 Stunden zugrunde legen. Die Schiedsstelle folge dem und halte in diesem Zusammenhang das in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erfolgte Angebot der KlÃ¤ger fÃ¼r sachgerecht und kalkuliere mit 1.460 Stunden.
3. Unternehmerrisiko
In der Sozial- und Eingliederungshilfe sei â anders als in der Pflegeversicherung â das Unternehmerrisiko nicht Ã¼ber einen pauschalen Zuschlag wegen vermeintlicher allgemeiner, nicht konkretisierter Risiken zu berÃ¼cksichtigen (unter Hinweis auf Urteil des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts [LSG] vom 24.Â Juni 2020 â L 8 SO 787/18 KL -, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20.Â Juni 2019 â L 9 SO 3/13 KL -, juris).
Vor diesem Hintergrund sehe der LRV bei der Berechnung der Fachleistungsstunde einen Risikozuschlag von 0 bis 4% vor. Die Schiedsstelle lege ihrer Berechnung einen Risikozuschlag in HÃ¶he von 0,5% zugrunde. Die Beklagte habe nicht hinreichend plausibel machen kÃ¶nnen, worin die spezifischen Risiken des vorliegenden Angebotes liegen wÃ¼rden bzw. warum diese einen Zuschlag von immerhin 2% rechtfertigen wÃ¼rden. Die Risiken des vorliegenden Leistungsangebotes bewerte die Schiedsstelle als eher gering.
4. Regiekosten
Der LRV sehe fÃ¼r die Regiekosten eine Bandbreite von 15 bis 27,5% vor. Die Beklagte lege ihrer Kalkulation 21,25% zugrunde, ohne diesen Wert angebotsspezifisch nÃ¤her zu begrÃ¼nden. Die Schiedsstelle gehe fÃ¼r den Bereich der Schulbegleitung von unterdurchschnittlichen Kosten fÃ¼r Regieleistungen im Sinne des Â§Â 19 LRV aus. Sie habe ihrer Berechnung 15% zugrunde gelegt.
5. Sach- und Investitionskosten
Sach- und Investitionskosten seien in den Â§Â§Â 17 und 18 LRV nÃ¤her umschrieben. Der LRV sehe hierfÃ¼r eine Bandbreite von 7,5 bis 15% vor. Die Beklagte kalkuliere mit 12%, ohne auch diesen Wert angebotsspezifisch nÃ¤her zu begrÃ¼nden. Die Leistungserbringung erfolge bei der Schulbegleitung Ã¼berwiegend in der Schule. Die Schule stelle den grÃ¶Ãten Teil der Sachmittel. Vor diesem Hintergrund sei ein Wert von 12% nicht plausibel. Die Schiedsstelle beurteile den Sach- und Investitionskostenaufwand fÃ¼r das ambulante Angebot der Schulbegleitung als eher gering. Sie habe ihrer Berechnung 7,5% zugrunde gelegt.
6. Personalnebenkosten
Der Begriff der Personalnebenkosten sei in Â§Â 6 LRV nÃ¤her umschrieben. Bei der Berechnung einer Fachleistungsstunde lege der LRV eine Bandbreite von 1,2 bis 2,5% fest. Die Beklagte kalkuliere mit 4%. Der deutlich Ã¼ber dem Wert der Bandbreite liegende Wert von 4% sei fÃ¼r die Schiedsstelle nicht plausibel begrÃ¼ndet. Die Schiedsstelle erkenne die besonderen Spezifica beim Personaleinsatz im Bereich der Schulbegleitung an und sehe den anzusetzenden

Wert im oberen Bereich der Bandbreite. Sie habe ihrer Berechnung einen Wert von 2% zugrunde gelegt.
Unter BerÃ¼cksichtigung der plausiblen Parameter ergebe sich unter Anwendung des Berechnungsmodells des Â§Â 23 Abs.Â 3 LRV fÃ¼r die Kosten einer Fachleistungsstunde fÃ¼r FachkrÃ¤fte im Sinne der Leistungsvereinbarung ein Wert von 44,89Â â¬ und fÃ¼r Nicht-FachkrÃ¤fte ein Wert von 39,37Â â¬.
Nach Â§Â 124 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ IX sei fÃ¼r die Beurteilung, ob die durch den Leistungserbringer geforderte VergÃ¼tung wirtschaftlich angemessen sei, der externe Vergleich vorzunehmen. Dabei obliege dem TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe, vergleichbare Einrichtungen oder Dienste und deren Entgelte fÃ¼r vergleichbare Leistungen zu benennen. Nach Â§Â 124 Abs.Â 2 (gemeint Abs. 1) SatzÂ 5 SGBÂ IX seien in den externen Vergleich die im Einzugsbereich tÃ¤tigen Leistungserbringer einzubeziehen. Dabei sei zunÃ¤chst vom ZustÃ¤ndigkeitsgebiet des jeweiligen Ã¶rtlichen TrÃ¤gers auszugehen. Bei ambulanten Diensten komme es ferner darauf an, ob die Anbieter fÃ¼r Leistungsberechtigte erreichbar seien (unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 25.Â April 2018 â B 8 SO 26/16 R â juris Rn.Â 18). Vor diesem Hintergrund sehe die Schiedsstelle die vier benannten Leistungserbringer als die maÃgeblichen an.
Die Schiedsstelle sei allerdings der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die geforderten Entgelte der Beklagten nur bedingt mit den Entgelten der genannten Leistungserbringer verglichen werden kÃ¶nnten. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten der Schiedsstelle neben den Entgelten auch das Berechnungsmodell fÃ¼r diese Entgelte mitgeteilt. Abgesehen davon, dass das Berechnungsmodell nicht dem des LRV entspreche, kÃ¶nne die Schiedsstelle das Berechnungsmodell nicht nachvollziehen. Sie halte es fÃ¼r sachlich falsch. Damit wÃ¼rden die Entgelte der benannten Leistungserbringer auf einer sachlich inkorrekten Berechnung der Fachleistungsstunde beruhen.
DarÃ¼ber hinaus habe die Schiedsstelle erhebliche Zweifel daran, ob die Entgelte der benannten Leistungserbringer in einem Preiswettbewerb entstanden seien, so wie es der Gesetzgeber fÃ¼r den externen Vergleich voraussetze. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass es eine Bandbreite von VergÃ¼tungen gebe, in welche die Entgeltforderung einzuordnen und zu bewerten sei. Vorliegend sei eine solche Bandbreite nicht gegeben, sÃ¤mtliche benannten Leistungserbringer hÃ¤tten die gleichen Entgelte.
Unter diesen Voraussetzungen kÃ¶nne die wirtschaftliche Angemessenheit nicht ausschlieÃlich Ã¼ber den externen Vergleich in Reinform des Â§Â 124 Abs.1 SGBÂ IX beurteilt werden. Die genannten EinschrÃ¤nkungen seien zu berÃ¼cksichtigen. Vor diesem Hintergrund habe die Schiedsstelle, dem externen Vergleich entsprechend, die Entgelte der Beklagten in Relation zu den Entgelten der benannten Leistungserbringer gesetzt. Danach wÃ¼rden die Entgelte der Beklagten Ã¼ber den Entgelten der anderen Leistungserbringer liegen. Sie beruhten aber auf einem nachvollziehbar hÃ¶heren Aufwand und wÃ¼rden wirtschaftlicher BetriebsfÃ¼hrung im Sinne von Â§Â 124 Abs.Â 1 SatzÂ 4 SGBÂ IX entsprechen. Dies folge schon daraus, dass die Schiedsstelle die untersten Werte der Bandbreitenregelung des Landesrahmenvertrages angesetzt habe. Damit erhalte die Beklagte das Mindestentgelt, welche die Vertragsparteien des LRV als notwendig erachteten. Der Aufwand und die wirtschaftliche BetriebsfÃ¼hrung der Beklagten kÃ¶nnten damit schwerlich in Frage stehen.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger stehe dem auch Â§Â 124 Abs.Â 3 SGBÂ IX nicht entgegen.
Zum einen kÃ¶nne Â§Â 124 Abs.Â 3 SGBÂ IX im vorliegenden Fall keine direkte Anwendung finden. Die Vorschrift setze den externen Vergleich nach Abs.1 voraus, der â wie ausgefÃ¼hrt â vorliegend nur bedingt durchfÃ¼hrbar sei.
Zum anderen kÃ¶nne die Vorschrift generell nicht in der Weise verstanden werden, dass der LeistungstrÃ¤ger mit Leistungserbringern, deren Entgelte oberhalb des hÃ¶chsten Entgelts im externen Vergleich liegen wÃ¼rden, grundsÃ¤tzlich keine Vereinbarungen schlieÃen mÃ¼sse bzw. dÃ¼rfe. WÃ¤re dem so, kÃ¶nnte das hÃ¶chste Entgelt auch zukÃ¼nftig nicht mehr Ã¼berschritten werden, weil der Leistungserbringer (gemeint wohl LeistungstrÃ¤ger) alle Angebote mit einem solchen Begehren zurÃ¼ckweisen kÃ¶nnte. Dies sei offensichtlich nicht gewollt.
Â§Â 124 Abs.Â 3 SGBÂ IX sei vor dem Hintergrund des Â§Â 124 Abs.Â 1 SGBÂ IX auszulegen. So verstanden bringe die Regelung (lediglich) zum Ausdruck, dass das EntschlieÃungsermessen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen reduziert sei, schlieÃe aber nicht den Vertragsabschluss mit Leistungsanbietern oberhalb des hÃ¶chsten Entgeltes aus.
Die Laufzeit habe die Schiedsstelle im Ãbrigen unter Beachtung von Â§Â 126 Abs.Â 3 SGBÂ IX und unter BerÃ¼cksichtigung des Schuljahres festgesetzt.

Die KlÃ¤ger haben gegen den Ihnen am 5. Juli 2022 zugestellten Schiedsspruch am 1. August 2022 durch ihre BevollmÃ¤chtigten Klage zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben.
Zur BegrÃ¼ndung machen die KlÃ¤ger geltend, man anerkenne durchaus, dass auch die Schiedsstelle bei ihrer gesamten TÃ¤tigkeit und damit auch bei ihren Entscheidungen durch Schiedsspruch einen gewissen EinschÃ¤tzungs- und Gestaltungsspielraum habe. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG sei der einer Schiedsstelle eingerÃ¤umte Spielraum immer dann Ã¼berschritten, wenn und soweit der von ihr zu beurteilende Sachverhalt nicht richtig ermittelt worden sei, die verfahrensrechtlichen Regelungen nicht eingehalten worden seien bzw. die von ihr getroffene Entscheidung formell nicht ordnungsgemÃ¤Ã ergangen sei. AuÃerdem gelte der Gestaltungsspielraum der Schiedsstelle als Ã¼berschritten, wenn und soweit sie bei der AbwÃ¤gung der Ã¶ffentlichen und privaten Belange der Beteiligten ihren Gestaltungsspielraum verkannt habe.
Da die Schiedsstelle mit ihrem Gestaltungsspielraum ein von den Vertragsparteien abgeleitetes Festsetzungsrecht ausÃ¼be, mÃ¼sse sie und ihre Entscheidung sich in jenen Grenzen bewegen, welche den Vertragsparteien selbst bei einer vertraglichen Einigung im Rahmen von Â§Â 125Â SGBÂ IX ohne eine Entscheidung der Schiedsstelle gesetzt wÃ¤ren.
Der streitgegenstÃ¤ndliche Schiedsspruch verstoÃe aber gegen materielles Gesetzesrecht sowie gegen Regelungen des LRV und dessen Anlagen. Denn die Schiedsstelle habe in ihrem Schiedsspruch vom 23. Juni 2022
unzulÃ¤ssigerweise das Fachleistungsstunden-Berechnungsmodell nach Â§ 23 LRV, insbesondere die in der Anlage zu Â§ 23 Abs. 3 LRV enthaltene Kalkulationstabelle angewandt,
unzulÃ¤ssigerweise dem streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungsangebot der Beklagten die jeweiligen Werte der Mindestbandbreiten aus der Anlage zu Â§ 23 Abs. 4 LRV zugrunde gelegt,

in der Folge zur unzulÃ¤ssigen Anwendung des Fachleistungsstunden-Berechnungsmodells nach Â§ 23 LRV Fehler in der BegrÃ¼ndung des Schiedsspruchs gemacht, welcher darauf aufbaue,
Â§ 124 Abs. 1 Satz 3 SGB IX zum externen Vergleich rechtsfehlerhaft angewandt sowie
Â§ 124 Abs. 3 SGB IX rechtsfehlerhaft angewandt.
AuÃerdem verstoÃe die Schiedsstelle mit ihrem Schiedsspruch gegen Verfahrensregeln. Insbesondere seien in den GrÃ¼nden des Schiedsspruchs einerseits notwendige BegrÃ¼ndungen teilweise nicht, nicht vollstÃ¤ndig und/oder nicht nachvollziehbar angebracht; andererseits sei sie zumindest in Teilen der der Schiedsstelle nach Â§ 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) obliegenden AufklÃ¤rungspflicht nicht bzw. nicht hinreichend nachgekommen.
So habe u. a. die Schiedsstelle trotz des fÃ¼r Leistungen nach Â§ 134 SGB IX fÃ¼r minderjÃ¤hrige Leistungsberechtigte bestehenden Rahmens vertraglicher Sonderregelungen nach Â§ 24 LRV statt dieser das allgemeine Berechnungsmodell des Â§ 23 LRV angewandt, welches in der vorliegenden Konstellation weder direkt noch analog angewendet werden kÃ¶nne, ohne gegen materielles Recht zu verstoÃen.
Mit dem von ihr angewandten Berechnungsmodell nach Â§ 23 LRV habe die Schiedsstelle ihrer Entscheidung eine Kalkulationsgrundlage zugrundegelegt, die zudem auf Angebote fÃ¼r 365 Tage im Jahr ausgelegt seien, nicht aber fÃ¼r Leistungsangebote der Eingliederungshilfe, die wie vorliegend ausschlieÃlich Anlass bezogen ausgerichtet seien und auÃerdem die in der Anlage zu Â§ 23 Abs. 4 LRV enthaltenen Bandbreitenregelungen stets mit dem Mindestbandbreitenwert angesetzt, ohne dass sie zuvor geprÃ¼ft habe, ob betreffend die einzelnen Werte beim streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungsangebot der Beklagten Ã¼berhaupt jeweils Kosten anfallen bzw. anfallen kÃ¶nnten.
Die Schiedsstelle habe in dem Zusammenhang auch gegen ihre Pflicht verstoÃen, den von ihr zu beurteilenden Sachverhalt richtig, insbesondere vollstÃ¤ndig zu ermitteln und gegebenenfalls weiter aufzuklÃ¤ren. So habe sie ausweislich des Verhandlungsprotokolls und des Schiedsspruches selbst nÃ¤mlich z.B. keine weiteren Nachforschungen dazu angestellt und/oder wenigstens die Beklagte dazu aufgefordert, hinreichend substantiiert vorzutragen, ob bezogen auf VergÃ¼tungsbestandteile, fÃ¼r welche die Schiedsstelle stets den jeweiligen Mindestbandbreitenwert angenommen habe, im Rahmen dieses Leistungsangebots Ã¼berhaupt Kosten anfallen (kÃ¶nnten). Die Beklagte sei von der Schiedsstelle (erst recht) nicht dazu aufgefordert worden, die hierzu gehÃ¶renden Nachweise vorzulegen. Diese weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung sei schon deshalb geboten gewesen und der Schiedsstelle auch ohne weiteres mÃ¶glich bzw. von ihr leistbar gewesen, nachdem die KlÃ¤ger das Anfallen solcher Kosten im Schiedsverfahren ausdrÃ¼cklich schriftsÃ¤tzlich bestritten haben.
Die (direkte wie analoge) Anwendung des Fachleistungsstunden-Berechnungsmodells nach Â§Â 23Â LRV sei entgegen den AusfÃ¼hrungen der Schiedsstelle auch materiell rechtsfehlerhaft. Sie verstoÃe nÃ¤mlich gegen die gesetzlich in Â§ 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX sowie rahmenvertraglich in Â§Â 13 Abs. 3 Buchst. c LRV verankerten Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Denn aus der Anwendung des von der Schiedsstelle bei ihrer Entscheidung angewandten Fachleistungsstunden-Berechnungsmodells nach Â§ 23 LRV (konkret: Die

Anwendung der in der Anlage zu Â§Â 23 Abs. 3 LRV enthaltene Kalkulationstabelle) folgten deutlich hÃ¶here VergÃ¼tungssÃ¤tze als dies sachgerecht notwendig gewesen wÃ¤re, um die gleichen Leistungsinhalte zu vergÃ¼ten. Dies zeige sich etwa beim Vergleich der Anwendung des Kalkulationsmodells, welches bei den VergÃ¼tungsverhandlungen mit den anderen Leistungserbringern mit identischen Leistungsvereinbarungen als Einigung erarbeitet worden sei (wird im weiteren Bl. 31/33 Senatsakte ausgefÃ¼hrt).
Die Schlussfolgerung der Schiedsstelle, dass Â§ 24 LRV vor dem Hintergrund des Â§ 134 SGBÂ IX letztlich nur dahingehend zu verstehen sei, dass bei Leistungen in Einrichtungen die VergÃ¼tung anders berechnet werden mÃ¼sse, vorliegend es sich aber um eine ambulante Leistung handele und es hier einer gesonderten VergÃ¼tungssystematik nicht bedÃ¼rfe, greife nicht durch. Hinzu komme, dass das Fachleistungsstunden-Berechnungsmodell nach Â§ 23 LRV auf solche Eingliederungshilfeangebote ausgelegt worden sei, bei denen ganzjÃ¤hrig und durchgehend, also 365 Tage im Jahr, Personal vorgehalten werden mÃ¼sse und werde. Dies wiederum sei beim streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungsangebot der Beklagten (Eingliederungshilfeleistungen zur sozialen Teilhabe in Gestalt von Schulbegleitung von minderjÃ¤hrigen SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern mit Behinderung) geradezu nicht der Fall (wird weiter ausgefÃ¼hrt Bl. 34/35 Senatsakte).
Des Weiteren seien auch die jeweiligen Mindestbandbreitenwerte unzulÃ¤ssig angesetzt worden. Die jeweiligen Bandbreitenregelungen aus der Anlage zu Â§ 23 Abs. 4 LRV hÃ¤tten den Zweck und die Funktion, dann, wenn Ã¼berhaupt solche Kosten/Aufwendungen bezÃ¼glich der einzelnen Parameter aus Â§ 23 Abs. 4 LRV bei den betreffenden Eingliederungshilfe-Leistungsangeboten eines Leistungserbringers anfallen wÃ¼rden bzw. kÃ¶nnten, Bandbreiten fÃ¼r deren konkrete Bestimmung durch die jeweilige VergÃ¼tungsvereinbarung in einem gewissen geeinten Korridor heranzuziehen. Der Anfall solcher Kosten/Aufwendungen dem Grunde nach, bezogen auf die einzelnen, damit geregelten Parameter selbst, sei daher jeweils Voraussetzung fÃ¼r die Anwendung der jeweiligen Bandbreitenregelungen aus der Anlage zu Â§Â 23 Abs. 4 LRV.
Weder die Beklagte noch die Schiedsstelle in ihrem Schiedsspruch hÃ¤tten angegeben, ob Ã¼berhaupt solche Aufwendungen beim streitgegenstÃ¤ndlichen Eingliederungshilfe-Leistungsangebot der Beklagten anfallen wÃ¼rden bzw. kÃ¶nnten. AusfÃ¼hrungen zur BegrÃ¼ndung hierzu fÃ¤nden sich auch in den GrÃ¼nden des Schiedsspruches nicht. Hierzu hÃ¤tte die Beklagte allerdings sogar substantiiert vortragen mÃ¼ssen â□□ was ebenfalls nicht erfolgt sei -, nachdem die KlÃ¤ger den Anfall solcher Kosten/Aufwendungen dem Grunde bzw. teilweise auch der geltend gemachten HÃ¶he nach fÃ¼r das streitgegenstÃ¤ndliche Leistungsangebot der Beklagten bestritten hÃ¤tten. Die Schiedsstelle hÃ¤tte daher im Schiedsspruch nicht die jeweils betroffenen Mindestwerte der jeweiligen Bandbreite aus der Anlage zu Â§ 23 Abs. 4 LRV, erst recht nicht ohne weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung, ansetzen dÃ¼rfen. Dies stelle zugleich einen VerstoÃ□ gegen die aus dem Amtsermittlungsgrundsatz des Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 SGB X folgende AufklÃ¤rungspflicht der Schiedsstelle dar.
Die Schiedsstelle habe auch Â§ 124 Abs. 1 SGB IX (externer Vergleich) rechtsfehlerhaft angewandt. So fÃ¼hre die Schiedsstelle aus, dass aus ihrer Sicht die von der Beklagten geforderten Entgelte fÃ¼r ihre Eingliederungshilfeangebote

â□□nur bedingt mit den Entgelten der [anderen] benannten Leistungserbringer verglichen werden kÃ¶nnten.â□□ Allerdings hÃ¤tten sich die Parteien in dieser Schiedsverhandlung am 23. Juni 2022 Ã¼ber eine Leistungsvereinbarung geeinigt. Diese Leistungsvereinbarung entspreche vollstÃ¤ndig den Leistungsvereinbarungen, welche die KlÃ¤ger auch mit den jeweiligen anderen, zum Drittvergleich herangezogenen Leistungserbringern geschlossen hÃ¤tten. Im Hinblick darauf sei die Auffassung der Schiedsstelle insoweit nicht nachvollziehbar (wird weiter ausgefÃ¼hrt Bl. 39/44 Senatsakte).

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und vertritt die Auffassung, dass die Klage bereits unzulÃ¤ssig sei, da sie nicht in der vorgeschriebenen Form erhoben worden sei. Ausweislich der Klageschrift solle eine Vertretung sowohl durch Rechtsanwalt K1 als auch durch Rechtsanwalt R1 erfolgen. Der Schriftsatz enthalte hierzu die einfachen Signaturen (Namenswiedergaben) beider RechtsanwÃ¤lte ohne ZusÃ¤tze zu einem eventuellen VertretungsverhÃ¤ltnis.
Die Ã□bermittlung der Klageschrift Ã¼ber das besondere elektronische Anwaltspostfach sei nach Lage der Akten durch Rechtsanwalt R1 bewirkt worden. Unklar sei daher, welchem Rechtsanwalt die Klageerhebung zugerechnet werden solle, wer also den Schriftsatz tatsÃ¤chlich im Sinne des Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verantwortete. Offenbar sollten beide RechtsanwÃ¤lte die Klageerhebung gemeinsam verantworten, eine solche Doppelvertretung sei allerdings nicht statthaft. Um die Vorgaben des Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG einzuhalten hÃ¤tte entweder Rechtsanwalt R1 den Schriftsatz alleine verantworten und einfach oder qualifiziert signiert aus seinen besonderen elektronischen Anwaltspostfach versenden mÃ¼ssen oder Rechtsanwalt K1 den Schriftsatz verantworten und qualifiziert signieren sowie anschlieÃ□end durch Rechtsanwalt R1 aus dessen besonderen elektronischen Anwaltspostfach versenden lassen mÃ¼ssen. Nur so wÃ¤re klargestellt worden, wer die Klageschrift verantwortete. Dass Rechtsanwalt R1 die Klageschrift trotz der zusÃ¤tzlich angebrachten Namenswiedergabe von Rechtsanwalt K1 alleine habe verantworten wollen oder in Vertretung von Rechtsanwalt K1 gehandelt hÃ¤tte, lasse sich der Klageschrift nicht entnehmen. Ein Vertretungszusatz sei neben der Namenswiedergabe von Rechtsanwalt K1 nicht angebracht.
Im Ã□brigen sei die Klage auch unbegrÃ¼ndet. Die Auffassung der KlÃ¤ger, die Schiedsstelle habe keine ausreichenden Ermittlungen hinsichtlich der von der Beklagten geltend gemachten Kosten angestellt, widerspreche der von den KlÃ¤gern selbst zitierten Entscheidung des BSG vom 7. Oktober 2015, wonach sie dazu auch nicht verpflichtet gewesen sei. Vielmehr habe sich die Schiedsstelle lediglich von der PlausibilitÃ¤t der vorgelegten Kalkulation zu Ã¼berzeugen. Zu dieser Kalkulation hÃ¤tten die Mitglieder der Schiedsstelle beider BÃ¤nke, also der LeistungstrÃ¤ger ebenso wie der Leistungserbringer, in der mÃ¼ndlichen Verhandlung umfassende Fragen gestellt und entsprechende ErlÃ¤uterungen erhalten. Die Beklagte habe in dem Termin die Zusammensetzung der Kosten entsprechend dargestellt und zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung habe keiner der Beteiligten, auch nicht der Vertreter der KlÃ¤ger, weitere Fragen aufgeworfen, die unbeantwortet geblieben wÃ¤ren. Es sei keineswegs Aufgabe der Schiedsstelle, sich sÃ¤mtliche Kosten nachweisen zu lassen. Dies wÃ¼rde sie strukturell Ã¼berfordern und wÃ¼rde es auch unmÃ¶glich machen, ein

Schiedsverfahren in angemessener Zeit abzuschlieÃen. Wie sich der BegrÃ¼ndung des Schiedsspruchs entnehmen lasse, sei die Schiedsstelle zu dem Schluss gekommen, dass die Kalkulation der Beklagten grundsÃ¤tzlich plausibel sei. Sie habe aber den Ã¼ber den Mindestwert hinausgehenden Aufwand mit der jeweils angegebenen BegrÃ¼ndung als nicht plausibel bzw. nicht wirtschaftlich angemessen bewertet. Die von der Beklagten im Schiedsverfahren geltend gemachten prospektiven Kosten habe die Schiedsstelle massiv gekÃ¼rzt. Sie sei jeweils der Auffassung gewesen, dass die vereinbarte Leistung mit dem vom Rahmenvertrag zugebilligten Mindestaufwand erbracht werden kÃ¶nnen mÃ¼sse. Damit habe sie sich in gut vertretbarer Weise an gemeinsamen MaÃgaben der LeistungstrÃ¤ger und der VerbÃ¤nde der Leistungserbringer orientiert, die mit dem unteren Ende der Bandbreite das unverzichtbare MindestmaÃ des sachlich erforderlichen einmÃ¼tig bestimmt hÃ¤tten.
Die KlÃ¤ger hÃ¤tten verschiedene KostenansÃ¤tze der Beklagten als zu hoch angesehen, aber nicht den Anfall jeglicher Kosten an sich bestritten. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang auch, dass die Beklagte aufgrund der Verweigerung von Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarungen durch die KlÃ¤ger noch gar nicht in der Lage gewesen sei, einen operativen Betrieb auf dem Gebiet der KlÃ¤ger aufzubauen. Vor diesem Hintergrund habe sie konkrete Kosten fÃ¼r die dort zu erbringenden Leistungen selbstverstÃ¤ndlich Ã¼berhaupt nicht nachweisen kÃ¶nnen. Sie habe nur aufgrund bisheriger Erfahrungswerte aus dem Unternehmensverbund und von Determinanten wie tariflichen Arbeitsentgelten eine prospektive Kostenermittlung erstellen kÃ¶nnen. Die Schiedsstelle habe â wie ausgefÃ¼hrt â die KostenansÃ¤tze der Beklagten empfindlich reduziert.
Die KlÃ¤ger wÃ¼rden auch nicht angeben, welche konkreten ErmittlungsmaÃnahmen denn hÃ¤tten geboten sein sollen. Solche Ermittlungen hÃ¤tten sie auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Schiedsspruch nicht gefordert.
Die rechtliche Argumentation des Schiedsspruches hinsichtlich der Anwendung des Fachleistungsstunden-Berechnungsmodells gemÃ¤Ã Â§ 23 LRV sei auch Ã¼berzeugend wie zutreffend. Ein besonderes Berechnungsmodell sei gesetzlich nur geboten, wo tatsÃ¤chlich existenzsichernde Leistungen einzubeziehen seien, die bei Leistungen fÃ¼r erwachsene Menschen mit Behinderungen getrennt erbracht wÃ¼rden, nÃ¤mlich im stationÃ¤ren Bereich.
Die KlÃ¤ger hÃ¤tten in einem mehr als ungewÃ¶hnlichen Verfahren, auf das die Beklagte bereits im Schiedsverfahren eingegangen sei, als solche bezeichnete âVerhandlungenâ mit zumindest der Ã¼berwiegenden Mehrzahl der vor Ort bereits im Bereich der Teilhabeassistenz in der Schule tÃ¤tigen Leistungserbringern gefÃ¼hrt. Andere Leistungserbringer hÃ¤tten ihre TÃ¤tigkeit angesichts dieses Vorgehens und der wirtschaftlich nicht tragbaren Ergebnisse eingestellt. Die vom Gesetz alleine vorgesehenen und zugelassenen Einzelverhandlungen mit jedem einzelnen Leistungserbringer aufgrund seiner individuellen Strukturen und Kosten, hÃ¤tten die KlÃ¤ger von vornherein unterbunden und Standardvereinbarungen sowie Einheitspreise zumindest sehr weitgehend einseitig vorgegeben. Das Ergebnis seien einheitliche Kalkulationen fÃ¼r unterschiedliche Leistungserbringer und identische Preise. Aus Sicht von LeistungstrÃ¤gern sei das ein sehr angenehmes Ergebnis. Es widersprÃ¤che aber den gesetzlichen Vorgaben. Wie die Schiedsstelle richtigerweise erkannt habe, sei ein Vergleich mit solchen

Einheitspreisen nicht statthaft.
Das Kalkulationsmodell der KlÃ¤ger hÃ¤tten selbst die Mitglieder der Schiedsstelle von der Seite der LeistungstrÃ¤ger als bereits rechnerisch fehlerhaft zurÃ¼ckgewiesen, was sich ebenfalls aus dem Schiedsspruch ergebe. Dass dieses Modell nicht nur kalkulatorisch, sondern auch von den AnsÃ¤tzen selbst her nicht tragfÃ¤hig sein kÃ¶nne, zeige bereits der Umstand, dass die KlÃ¤ger darin keinerlei Sachkosten anerkennen wÃ¼rden. Dies wÃ¼rde sogar bedeuten, dass eine Erfassung der Leistungszeiten durch die eingesetzten KrÃ¤fte weder in einem hÃ¤ndischen, papiergebundenen noch, wie bei der Beklagten Standard, in einem elektronischen Verfahren mÃ¶glich wÃ¤re. Aber natÃ¼rlich benÃ¶tige ein sozialer Dienstleister auch eine BÃ¼roausstattung, einen Besprechungsraum und technische Einrichtungen, Telekommunikationsverbindungen sowie Verbrauchsmaterialien fÃ¼r die Verwaltung. In der Vorstellung der KlÃ¤ger sollten solche Aufwendungen offenbar durch andere Leistungsbereiche quer subventioniert werden.
Was die Ermittlung des Fachleistungsstundensatzes betreffe, gehe der Rahmenvertrag und die Schiedsstelle einheitlich von einer Berechnung fÃ¼r ein Kalenderjahr aus und wÃ¼rden die Kosten der einzelnen direkten Leistungsstunde Ã¼ber Faktoren wie die produktive Jahresarbeitszeit herunterbrechen. Dies entspreche, auf den konkret zu entscheidenden Fall bezogen, dem Umstand, dass die Beklagte ihre BeschÃ¤ftigten auch ganzjÃ¤hrig bezahle, indem ein Arbeitszeitkonto gefÃ¼hrt werde. Kalkulatorisch sei das allerdings ohne Bedeutung, ob bei korrekter Berechnungsweise eine ProportionalitÃ¤t gegeben sei, die unabhÃ¤ngig davon sei, auf wie viele Monate die tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen verteilt wÃ¼rden.
Die Berechnung der Schiedsstelle gehe, anders als es die KlÃ¤ger glauben machen wollten, nicht davon aus, dass die von der Beklagten kÃ¼nftig eingesetzten BeschÃ¤ftigten ganzjÃ¤hrig in Vollzeit tÃ¤tig seien. Sie ermittle lediglich Kosten je Fachleistungsstunde. Bezahlt werden mÃ¼ssten auch danach aber nur die tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen.
Die KlÃ¤ger legten in diesem Zusammenhang auch nicht dar, welcher sachlich nicht begrÃ¼ndete wirtschaftliche Nachteil fÃ¼r sie mit der Anwendung der Kalkulationstabelle an sich verbunden sein solle. Ein nachvollziehbares sachliches Argument fÃ¼r die Abweichung vom Rahmenvertrag wÃ¼rden die KlÃ¤ger in der KlagebegrÃ¼ndung nicht benennen. Sie versuchten lediglich darzustellen, warum ihre Kalkulation, die den rahmenvertraglichen Vorgaben nicht entspreche, besser sein solle. Welche vermeintliche Andersartigkeit eine Abweichung vom Rahmenvertrag gebieten solle, lasse sich den AusfÃ¼hrungen nicht entnehmen. Es verbleibe insoweit bei abstrakten Behauptungen.
Damit mÃ¼ssten sich die KlÃ¤ger behelfen, weil es keinen nachvollziehbaren Grund dafÃ¼r gebe, warum bei einer ambulanten Assistenzleistung wie der Teilhaberassistenz in der Schule bei minderjÃ¤hrigen Leistungsberechtigten anders gerechnet werden mÃ¼sste. Die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen spiele fÃ¼r eine reine Assistenz keine Rolle. Das habe die Schiedsstelle zutreffend erkannt und entschieden.
Dass Â§ 134 Abs. 3 SGB IX fÃ¼r die Ermittlung von Fachleistungsstunden in der Teilhabeassistenz in der Schule keine Anwendung finden kÃ¶nne, erschlieÃe sich auÃer nach der GesetzesbegrÃ¼ndung und dem Gesetzeszweck auch bereits

anhand des Umstandes, dass nach dieser Regelung als Bestandteil der VergÃ¼tungsvereinbarung auch eine Grundpauschale fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung vereinbart werden mÃ¼sse. Deutlicher kÃ¶nne man die BeschrÃ¤nkung auf den stationÃ¤ren Anwendungsbereich kaum mehr formulieren.
Auch hinsichtlich der â€Nichtanwendungâ€ des externen Vergleichs Ã¼berzeuge der Schiedsspruch und weise keine Fehler auf. Die Schiedsstelle habe ihre Ablehnung einer Anwendung des externen Vergleichs in dem Sinne, dass die vorfindlichen VergÃ¼tungen fÃ¼r die entsprechenden Leistungen in den Bezirken der KlÃ¤ger die Obergrenze des ZulÃ¤ssigen darstellten, im Wesentlichen auf zwei Argumente gestÃ¼tzt:
Die Kalkulationstabelle der KlÃ¤ger sei nicht nachvollziehbar und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hÃ¤tten die Vertreter der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich nicht plausibel machen kÃ¶nnen, auf welche Weise sie die aus ihrer Sicht angemessenen VergÃ¼tungen ermittelt hÃ¤tten. Es hÃ¤tten sich Rechenfehler gezeigt, welche die KlÃ¤ger nicht hÃ¤tten erklÃ¤ren kÃ¶nnen und erst recht nicht hÃ¤tten berichtigen kÃ¶nnen.
Die Schiedsstelle sei mit dem in der Geschichte des externen Vergleichs wohl einmaligen Umstand konfrontiert worden, dass es keine Bandbreite vereinbarter VergÃ¼tungen gegeben habe, sondern EinheitsvergÃ¼tungen.
Ferner habe die Schiedsstelle festgestellt, dass zumindest die bei Anwendung der unteren Bandbreiten fÃ¼r die einzelnen Kostenpositionen gemÃ¤Ã dem LRV entstehenden prospektiven Kosten durch die festzusetzenden VergÃ¼tungen rehfinanzierbar sein mÃ¼ssten.
TatsÃ¤chlich hÃ¤tten die KlÃ¤ger im Schiedsverfahren nicht einmal eine Festsetzung in der HÃ¶he ihrer eigenen Kalkulation gefordert, sondern vehement die Auffassung vertreten, die Schiedsstelle dÃ¼rfe angesichts der Ãberschreitung der EinheitsvergÃ¼tungen Ã¼berhaupt keine VergÃ¼tungsvereinbarung festsetzen. Die Schiedsstelle habe sich angesichts der vorfindlichen Einheitspreise noch sehr zurÃ¼ckhaltend geÃ¤uÃert und lediglich â€Zweifelâ€ daran formuliert, ob diese Preise in einem Preiswettbewerb entstanden seien.
TatsÃ¤chlich sei dies von vornherein ausgeschlossen gewesen, weil die KlÃ¤ger in ihren VerÃ¶ffentlichungen und im Schiedsverfahren unumwunden eingerÃ¤umt hÃ¤tten, das â€gemeinsame Verhandlungenâ€ der einheitlichen VergÃ¼tungen mit allen dazu bereiten LeistungstrÃ¤gern (die anderen hÃ¤tten nach hiesigen Kenntnisstand keine VertrÃ¤ge erhalten) stattgefunden hÃ¤tten. Eine individuelle Verhandlung unter Verweis auf die individuellen Leistungsstrukturen und deren Kosten sowie gegebenenfalls eine Offenlegung entsprechender betrieblicher Interna habe unter diesen Bedingungen nicht stattfinden kÃ¶nnen. Es hÃ¤tten demnach lediglich fiktive Kosten und keine leistungserbringerindividuellen Kalkulationen verhandelt werden kÃ¶nnen. Dass dies ein VerstoÃ gegen Â§Â§ 125 ff. SGB IX darstelle, sei offensichtlich (zu den weiteren AusfÃ¼hrungen in diesem Zusammenhang siehe Schriftsatz der Beklagten vom 23.Â Februar 2023 Bl. 91/93 Senatsakte).
Des Weiteren fÃ¼hrte die Beklagte noch aus, dass die KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich ernsthaft der Auffassung seien, Â§ 124 Abs. 3 SGB IX wÃ¼rde sie berechtigten, Leistungserbringer mit hÃ¶heren Preisforderungen als denjenigen anderer Leistungserbringer von der Marktteilnahme auszuschlieÃen. Dies hÃ¤tten sie auch von der Schiedsstelle gefordert.

WÃ¤re diese Rechtsauffassung richtig, wÃ¤re nach Auffassung der Beklagtenseite Â§ 124 Abs. 1 Satz 3 bis Satz 6 SGB IX obsolet. Hierbei handele sich um die neu durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in das Recht der VergÃ¼tungen der Eingliederungshilfe eingefÃ¼hrte Bestimmung zum externen Vergleich.
Bereits die frÃ¼heren Regelungen des SGB XII, umso mehr aber die heute aufgrund des BTHG geltenden Bestimmungen des SGB IX hÃ¤tten durch ein System von VergÃ¼tungsverhandlungen und widrigenfalls der Festsetzung durch die Schiedsstelle auf der Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sichergestellt, dass Ã¼berhÃ¶hte VergÃ¼tungsforderungen nicht Vertragsinhalt werden kÃ¶nnten. Einigten sich die Vertragsparteien nicht, sei dies Aufgabe der Schiedsstelle und diese habe dabei ein Ermessen zur Bestimmung des Vertragsinhaltes. Eine Entscheidung der Schiedsstelle kÃ¶nne aber gar nicht gesucht werden, bestÃ¼nde nach Â§ 124 Abs. 3 SGB IX ein Recht zur Verweigerung des Vertragsschlusses angesichts einer wirtschaftlich unangenehmen VergÃ¼tungsforderung (zu den weiteren AusfÃ¼hrungen siehe Beklagtenschriftsatz, Bl. 94/95 Senatsakte).

Mit Schriftsatz vom 30. MÃ¤rz 2023 fÃ¼hren die KlÃ¤ger zur Frage der ZulÃ¤ssigkeit der Klage noch aus, die Beklagtenseite unterliege offenkundig bereits der unzutreffenden Vorstellung, dass die KlÃ¤ger (nur) diejenigen beiden RechtsanwÃ¤lte der Kanzlei V1, die mit ihrer Namenswiedergabe am Ende der Klageschrift diese (einfach) signiert hÃ¤tten â□□ und sie zudem jeweils als solche persÃ¶nlich â□□ beauftragt und bevollmÃ¤chtigt hÃ¤tten. Beide KlÃ¤ger hÃ¤tten jedoch jeweils eindeutig ausschlieÃ□lich die Kanzlei V1 beauftragt. Insoweit werde auf die vorgelegten Vollmachten Bezug genommen, aus denen sich eindeutig die BevollmÃ¤chtigung der SozietÃ¤t V1 und nicht etwa einzelner der ihr angehÃ¶renden RechtsanwÃ¤lte ergebe.
Indem der Kanzlei V1 angehÃ¶rende Rechtsanwalt R1 die Klageschrift der beiden KlÃ¤ger vom 1. August 2022 â□□ zusÃ¤tzlich zu seiner Namenswiedergabe am Ende der Klageschrift und der des Unterzeichners (Rechtsanwalt K1) â□□ mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen und ihn aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) elektronisch an das Gericht versandt habe, sei die Klage fÃ¼r die beiden KlÃ¤ger entgegen der Auffassung der Beklagtenseite auch formwirksam erhoben worden. Dadurch seien sogar beide von Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG erÃ¶ffneten Wege der formwirksamen Einreichung von SchriftsÃ¤tzen auf elektronischem Wege zugleich erfÃ¼llt worden. Das Gesetz verlange hier zwar nur einen dieser beiden Wege (â□□oderâ□□). Nach dem Wortlaut des Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG sei es jedoch auch nicht verboten, dass beide von dieser Regelung erÃ¶ffneten Wege, SchriftsÃ¤tze etc. elektronisch bei Gericht einzureichen, zugleich bzw. kombiniert genutzt werden kÃ¶nnten. Auch das Ziel dieser verfahrensrechtlichen Vorschrift verbiete dies nicht. Anderenfalls wÃ¤re auch dann, wenn nur eine einzige Namenswiedergabe am Ende des Schriftsatzes enthalten sei und diese Person sowohl qualifiziert elektronisch signiere als auch den Schriftsatz aus ihrem ebA bei Gericht einreiche â□□ was aber gang und gÃ¤be sei â□□ ebenfalls immer formunwirksam.
Entgegen den AusfÃ¼hrungen der Beklagtenseite sei zudem sehr wohl eindeutig nachvollziehbar gewesen, welcher der der bevollmÃ¤chtigten Kanzlei angehÃ¶renden RechtsanwÃ¤lte die Verantwortung fÃ¼r den klageerhebenden

sowie den klagebegrÃ¼ndenden Schriftsatz Ã¼bernommen habe. Dies sei â□□ auch dann, wenn der Unterzeichner (Rechtsanwalt K1) zusÃ¤tzlich mit seiner Namenswiedergabe am Ende der Klageschrift beigefÃ¼gt sei â□□ eindeutig Rechtsanwalt R1, der den Schriftsatz schlieÃ□lich besonders elektronisch signiert und sodann aus seinem beA an das Gericht gesandt habe.
In der Sache wiederholen und vertiefen die KlÃ¤ger ihren Vortrag aus der KlagebegrÃ¼ndung (insoweit wird auf Bl. 100 bis 119 Senatsakte Bezug genommen).

Mit Schriftsatz vom 12. Juni 2024 fÃ¼hrt die Beklagte durch ihren BevollmÃ¤chtigten zur Frage der ZulÃ¤ssigkeit der Klage noch aus, die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerseite zur ZulÃ¤ssigkeit der Klage wÃ¼rden nicht Ã¼berzeugen. Sie versuchten vom Kern des Problems abzulenken, nÃ¤mlich der Notwendigkeit der klaren Zuordnung der VerantwortungsÃ¼bernahme fÃ¼r einen bestimmenden Schriftsatz und der dementsprechenden signieren und Ã□bermittlung gemÃ¤Ã□ Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG. SelbstverstÃ¤ndlich wÃ¼rden Beauftragungen in sozialrechtlichen Angelegenheiten in der Regel an BerufsausÃ¼bungsgesellschaften und nicht einzelne AnwÃ¤lte erfolgen. Hierauf komme es aber bei der Frage, ob SchriftsÃ¤tze im gerichtlichen Verfahren ordnungsgemÃ¤Ã□ eingereicht worden seien, nicht an. Im gerichtlichen Verfahren habe die Ã□bernahme der Verantwortung fÃ¼r SchriftsÃ¤tze durch einzelne AnwÃ¤lte persÃ¶nlich zu erfolgen. Eine gemeinsame Verantwortung von VerfahrensschriftsÃ¤tzen durch mehrere AnwÃ¤lte sei nicht mÃ¶glich.
Die KlÃ¤gerseite habe jedoch noch immer nicht nachgewiesen, dass der durch Rechtsanwalt R1 qualifiziert signierte und durch ihn Ã¼bermittelte Schriftsatz ausschlieÃ□lich durch ihn verantwortet werden sollte. Die HinzufÃ¼gung eines zweiten Namenszuges ohne Vertretungszusatz ergebe nur Sinn, wenn beabsichtigt gewesen sei, dass der Schriftsatz von beiden einfach signierenden AnwÃ¤lten habe verantwortet werden sollen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die KlÃ¤gerseite auch vorherige auÃ□ergerichtliche Schreiben durch beide RechtsanwÃ¤lte mittels des jeweiligen Namenszuges signiert gehabt habe. Insoweit unterscheide sich das von der KlÃ¤gerseite gewÃ¤hlte Verfahren von der in der Rechtsprechung noch fÃ¼r zulÃ¤ssig erachteten Konstellation, dass ein an der Ã□bermittlung verhinderter Rechtsanwalt den Schriftsatz mit seiner einfachen Namenssignatur versehen und anschlieÃ□end ein ihn vertretener Rechtsanwalt den Schriftsatz ohne HinzufÃ¼gung seiner eigenen einfachen Signatur qualifiziert signiert versendet. In dieser Konstellation gehe die Rechtsprechung davon aus, dass der Schriftsatz nur von einem Rechtsanwalt habe verantwortet werden sollen, nÃ¤mlich von demjenigen Rechtsanwalt, der den Schriftsatz qualifiziert signiert habe. Die qualifizierte Signatur des Vertreters habe in VertretungsfÃ¤llen somit Vorrang vor der einfachen Signatur des Vertretenen.
Die KlÃ¤gerseite habe jedoch im vorliegenden Fall durch das HinzufÃ¼gen der einfachen (Namens-Â)Signatur beider zuvor auch in der auÃ□ergerichtlichen Korrespondenz gemeinsam signierenden RechtsanwÃ¤lte kenntlich gemacht, dass die entsprechenden SchriftsÃ¤tze vom beiden signierenden RechtsanwÃ¤lten gemeinsam verantwortet werden sollten. Dies sei, wie bereits dargestellt, in gerichtlichen Verfahren unzulÃ¤ssig. Das Gesetz verlange, dass fÃ¼r die anderen Prozessbeteiligten erkennbar sei, wer einen Schriftsatz verantworte (zu den

weiteren AusfÃ¼hrungen zur Frage der ZulÃ¤ssigkeit als auch noch ergÃ¤nzenden AusfÃ¼hrungen zur Frage der BegrÃ¼ndetheit siehe Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 12. Juni 2024, Bl. 138 des 144 Senatsakte).

Mit Schriftsatz vom 13. Juni 2024 verweist die KlÃ¤gerseite darauf, dass entgegen der Auffassung des Beklagtenvertreters die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28. Februar 2024 (- IX ZB 30/23Â â juris) nicht dazu geeignet sei, die Position der Beklagten zu stÃ¼tzen, sondern gerade das Gegenteil.
In der Sache verweist der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte unter anderem noch auf den mit Beschluss der Vertragskommission SGB IX fÃ¼r Baden-WÃ¼rttemberg vom 12. Dezember 2023, mit dem Â§ 23 um einen klarstellenden Abs. 5 ergÃ¤nzt wurde, der konkret laute â Soweit bei einem ehemals als ambulant definierten Leistungsangebot die Anwendung des untersten oder obersten Wertes einer in der Anlage zu Â§ 23 Abs. 4 niedergelegten Bandbreite nicht dem tatsÃ¤chlichen Aufwand des Leistungserbringers entspricht und damit zu einem wirtschaftlich unangemessenen Ergebnis fÃ¼hrt, kann im Rahmen der Wertebestimmung die betroffene Bandbreite angemessen Ã¼ber- oder unterschritten werden. Dies gilt insbesondere bei Leistungsangeboten, bei denen aufgrund der Natur des Angebots nur unter dem Mindestwert oder nur Ã¼ber dem Maximalwert liegende Kosten anfallen kÃ¶nnen (bspw. geringere Sach- und Investitionskosten bei Leistungsangeboten zur Schulbegleitung oder hÃ¶here Regieaufwendungen bzw. indirekte Zeiten bei Angeboten zur sozialen Teilhabe auÃerhalb besonderer Wohnform). Im Rahmen der Verhandlungen ist die Forderung nach einer Abweichung von einer einzelnen Bandbreitengrenze der Anlage zu Â§ 23 Abs. 4 von der jeweiligen Seite unter Benennung der GrÃ¼nde darzulegen.â
Diese Regelung aber stÃ¼tze eindeutig die Position der KlÃ¤ger zum Thema Bandbreitenregelung (im Ãbrigen wird auf Bl. 146/150 Senatsakte Bezug genommen).

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Schiedsspruch der Schiedsstelle vom 23. Juni 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf die Schiedsstellenakte sowie die Senatsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Die Klage ist zulÃ¤ssig.

FÃ¼r die erhobene Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle, einer Schiedsstelle nach Â§Â 133 SGBÂ IX, ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten erÃ¶ffnet (Â§Â 126 Abs.Â 2 SatzÂ 3 SGBÂ IX). Das LSG ist im ersten Rechtszug zustÃ¤ndig (Â§Â 29 Abs.Â 2 Nr.Â 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit folgt aus Â§Â 57 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG, da der beklagte Leistungserbringer seinen Sitz in Baden-WÃ¼rttemberg hat.

Zutreffend richtet sich die Klage nicht gegen die Schiedsstelle, sondern gegen die andere Vertragspartei (Â§Â 126 Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGBÂ IX).

Die Schiedsstelle ist nicht notwendig beizuladen.

Richtige Klageart ist die isolierte Anfechtungsklage nach Â§Â 54 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG. Bei dem Spruch der Schiedsstelle nach Â§Â 133 SGBÂ IX handelt es sich um einen vertragsgestaltenden Verwaltungsakt (vgl. BSG, Urteil vom 23.Â Juli 2014 â B 8 SO 2/13 R -, juris; Urteil vom 13.Â Juli 2017 â B 8 SO 21/15 R -, juris, jeweils noch zur Schiedsstelle nach Â§ 81 SGB XII). Denn wie auch sonst im Sozialrecht hat der Schiedsspruch eine Doppelnatur: GegenÃ¼ber den Parteien des Schiedsverfahrens ist er ein Verwaltungsakt, weil er die fehlende Einigung der Parteien Ã¼ber eine Sachentscheidung ersetzt und damit in deren Kompetenz eingreift, die Sachentscheidung nur in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen; die Sachentscheidung als solche hat dagegen denselben Rechtscharakter, wie wenn sie von den Parteien einvernehmlich getroffen worden wÃ¤re. Hat die Anfechtungsklage Erfolg, ist nach Aufhebung des Schiedsspruchs das Schiedsverfahren wiedererÃ¶ffnet, sodass es auch in der Sache einer ZurÃ¼ckverweisung an die Schiedsstelle im Rahmen einer Verpflichtungsbescheidungsklage nicht bedarf (vgl. BSG, Urteil vom 23.Â Juli 2014, a.a.O.).

Einer NachprÃ¼fung der Entscheidung der Schiedsstelle in einem Vorverfahren bedurfte es nicht (Â§Â 78 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â 126 Abs.Â 2 SatzÂ 3 SGBÂ IX). Die KlÃ¤ger haben auch die fÃ¼r die Anfechtungsklage geltende einmonatige Klagefrist des Â§Â 87 Abs.Â 1 SGG mit der Erhebung der Klage am 1. August 2022 â Zugang des Schiedsspruchs am 5. Juli 2022 â gewahrt.

Die Klage wurde insbesondere von den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger, der Kanzlei V1, unter Beachtung der Regelungen in Â§ 65a Abs. 3 SGG wirksam eingereicht. GemÃ¤Ã Â§Â 65a Abs. 3 Satz 1 SGG muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg eingereicht werden. Nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG ist unter anderem ein sicherer Ãbermittlungsweg der Ãbermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen AnwaltspostfÃ¤chern (beA) nach den Â§Â§ 31a und 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten, elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts.

Ausweislich des PrÃ¼fvermerkes vom 1. August 2022 zur Klageschrift war der

Schriftsatz durch Rechtsanwalt R1 qualifiziert signiert und Ã¼ber sein besonderes Anwaltspostfach (beA) an das Gericht versandt worden, bestÃ¤tigt durch den (weiteren) PrÃ¼fvermerk des LSG vom 3. AugustÂ 2022. Der Umstand, dass neben Rechtsanwalt R1 auch noch Rechtsanwalt K1 den Schriftsatz einfach signiert hat (Namenswiedergabe), steht aus Sicht des Senates einer wirksamen Klageerhebung nicht entgegen. BevollmÃ¤chtigt war die Kanzlei V1 und damit alle AnwÃ¤lte dieser Kanzlei. Auch unter Beachtung der vom BevollmÃ¤chtigten der Beklagten zitierten Entscheidung des BGH vom 28. Februar 2024 (- IX ZB 30/23Â â□□Â juris) ist zur Ã□berzeugung des Senates die Klage damit wirksam eingereicht worden. Der dortigen Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass ein Mitglied einer mandatierten AnwaltssozietÃ¤t einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der AnwaltssozietÃ¤t verfasst und einfach elektronisch signiert hatte, in qualifiziert elektronischer Form signiert und diesen Schriftsatz Ã¼ber sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei Gericht eingereicht hatte. Hierzu hat der BGH in dem zitierten Beschluss vom 28. Februar 2024 ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt, dass der Rechtsanwalt, der das zuvor von einem anderen verfasste elektronische Dokument, das auch mit dessen Namen und Berufsbezeichnung abschlieÃ□e, qualifiziert elektronisch signiere, wie mit seiner eigenhÃ¤ndigen Unterschrift ohne weitere Voraussetzungen im Zweifel seinen unbedingten Willen zum Ausdruck bringe, mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur auch eine entsprechende Verantwortung fÃ¼r einen bestimmenden Schriftsatz zu Ã¼bernehmen und dessen Inhalt zu verantworten und den Mandanten als weiterer HauptbevollmÃ¤chtigter oder zumindest als UnterbevollmÃ¤chtigter in Wahrnehmung des Mandates zu vertreten. Auch insoweit bedÃ¼rfe es daher keines klarstellenden Zusatzes eines VertretungsverhÃ¤ltnisses, insbesondere nicht der Verwendung des Wortes â□□fÃ¼râ□□.
Nichts Anderes gilt aber nach Auffassung des Senates auch hier. Auch wenn hier die Klageschrift neben der Namenswiedergabe (einfache Signatur) des RechtsanwaltesÂ K1 auch die Namenswiedergabe (einfache Signatur) des Rechtsanwaltes R1 trÃ¤gt, Ã¤ndert sich aus Sicht des Senates nichts daran, dass Rechtsanwalt R1 mit der qualifizierten Signatur dieses Schriftsatzes und der Versendung dieses Schriftsatzes Ã¼ber sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach unmissverstÃ¤ndlich nach auÃ□en zum Ausdruck gebracht hat, dass er die (alleinige) Verantwortung (im Rechtsverkehr) fÃ¼r diesen bestimmenden Schriftsatz Ã¼bernimmt und dessen Inhalt verantwortet.

II.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

1.
Der Schiedsspruch ist formell rechtmÃ¤Ã□ig.

Die Schiedsstelle hat zutreffend ihre ZustÃ¤ndigkeit bejaht und Ã¼ber den Antrag der Beklagten entschieden.

2.
Der Schiedsspruch ist jedoch materiell rechtswidrig.

a) ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass die Schiedsstelle entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger zur Ãberzeugung des Senates in rechtmÃ¤Ãiger Weise Â§ 23 LRV (GrundsÃ¤tze der Fachleistungsstunde) mit dem dazu vorliegenden Berechnungsmodell fÃ¼r die Fachleistungsstunden einschlieÃlich der Bandbreitenwerte seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Nach Â§ 23 Abs. 1 LRV umfasst die Fachleistungsstunde eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung im Sinne von Â§ 9 Abs. 3 a) LRV.
Nach Â§ 23 Abs. 2 LRV kann fÃ¼r Individualleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden Ã¼ber einen bestimmten Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, auch eine Kontingentpauschale (â□□Prepaidâ□□) vereinbart werden.
Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale fÃ¼r die Fachleistungsstunde ist gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 3 LRV das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der Leistungserbringer-individuellen Pauschale fÃ¼r die Fachleistungsstunde] anzuwenden.
Bei der Ermittlung der FachleistungsstundensÃ¤tze sind fÃ¼r die folgenden Parameter die in der Anlage [Bandbreiten zur Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maÃgeblich:
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ Indirekte Leistungen inklusive Wegezeiten
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ Regieleistung
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ Personalnebenkosten
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu Â§ 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage
[Bandbreiten fÃ¼r Fachleistungsstunden])
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ Sachkosten und Investitionskosten
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ Auslastung.
Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ folgt danach, ob den besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungsstunden
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-rÃ¤umlicher Zusammenhang) mit den Leistungen
Â nach dem Basismodul stehen und
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen
Â Personaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.
GemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 5 LRV (eingefÃ¼gt mit Beschluss der Vertragskommission SGB IX fÃ¼r Baden-WÃ¼rttemberg vom 12. Dezember 2023) kann, soweit bei einem ehemals als ambulant definierten Leistungsangebot die Anwendung des untersten oder obersten Wertes einer in der Anlage zu Â§Â 23 Abs. 4 LRV niedergelegten Bandbreite nicht dem tatsÃ¤chlichen Aufwand des Leistungserbringers entspricht und damit zu einem wirtschaftlich unangemessenen Ergebnis fÃ¼hrt, im Rahmen der Wertebestimmung die betroffenen Bandbreite angemessen Ã¼ber- oder unterschritten werden (SatzÂ 1). Dies gilt gemÃ¤Ã Satz 2 insbesondere bei Leistungsangeboten, bei denen aufgrund der Natur des Angebotes nur unter dem Mindestwert oder nur Ã¼ber dem Maximalwert liegende Kosten anfallen kÃ¶nnen (beispielsweise geringere Sach- und Investitionskosten bei Leistungsangeboten zur Schulbegleitung oder hÃ¶here Regie Aufwendungen bzw. indirekte Zeiten bei

Angeboten zur sozialen Teilhabe auÃerhalb besonderer Wohnformen). Im Rahmen der Verhandlungen ist die Forderung nach einer Abweichung von einer einzelnen Bandbreitengrenze der Anlage zu Â§Â 23 Abs. 4 LRV von der jeweiligen Seite unter Benennung der GrÃ¼nde darzulegen (SatzÂ 3).

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger ist nÃ¤mlich hier keineswegs Â§ 24 LRV als Spezialregelung vorrangig.
Â§ 24 LRV (VergÃ¼tung von Leistungen fÃ¼r MinderjÃ¤hrige und SonderfÃ¤lle) bestimmt unter anderem in Abs. 1, dass die Vereinbarung Ã¼ber die VergÃ¼tung von Leistungen nach Â§ 134 SGB IX fÃ¼r minderjÃ¤hrige Leistungsberechtigte und SonderfÃ¤lle im Sinne des Â§ 12 LRV dieses Vertrages besteht â abweichend von den vorhergesehenen Regelungen â mindestens aus:
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â a) der Grundpauschale fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung,
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â b) der MaÃnahmepauschale sowie
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â c) einem Betrag fÃ¼r betriebsnotwendige Anlagen einschlieÃlich ihrer Ausstattung
Â Â (Investitionsbedarf).
Zutreffend hat die Schiedsstelle insoweit darauf verwiesen, dass Â§ 24 LRV vor dem Hintergrund der Regelung in Â§ 134 SGB IX zu verstehen ist. Diese Regelung aber bezieht sich auf Sachverhalte, bei denen eine Trennung zwischen Fachleistungen und Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mÃ¶glich ist. Dies ist bei MinderjÃ¤hrigen der Fall, weil diese keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben. Deshalb muss bei Leistungen in Einrichtungen die VergÃ¼tung anders berechnet werden (Â§ 134 Abs. 4 SGB IX). Vorliegend aber handelt es sich â wie auch von der Schiedsstelle unstreitig festgestellt und von den Beteiligten auch nicht bestritten â um eine ambulante Leistung, sodass es auch aus Sicht des Senates keiner gesonderten VergÃ¼tungssystematik bedarf. Die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung zeigt sich im Ãbrigen auch schon aus dem Wortlaut in Â§ 24 LRV, in dessen Abs. 1 ausdrÃ¼cklich festgeschrieben ist, dass die Vereinbarung Ã¼ber die VergÃ¼tung von Leistungen nach Â§ 134 SGB IX fÃ¼r minderjÃ¤hrige LeistungsberechtigteÂ Â u.a.â¦ mindestens aus â¦(a) der Grundpauschale fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung besteht. Daraus aber ergibt sich ohne weiteres, dass diese Regelung offensichtlich nur eine Sonderregelung fÃ¼r MinderjÃ¤hrige in stationÃ¤ren Einrichtungen (internatsmÃ¤Ãige Unterbringung), nicht aber fÃ¼r MinderjÃ¤hrige im Zusammenhang mit ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, fÃ¼r die gerade folgerichtig keine Grundpauschale fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung zu vereinbaren ist, darstellt.

b) Die Schiedsstelle war im Weiteren auch grundsÃ¤tzlich berechtigt, ihrer Entscheidung im Ausgangspunkt unter anderem die von der Beklagten vorgelegte und erlÃ¤uterte Kalkulation zugrunde zu legen. Die Schiedsstelle hat sich insoweit auch im Rahmen des ihr von der Rechtsprechung eingerÃ¤umten Gestaltungsspielraumes bewegt (siehe unter anderem BSG, Urteil vom 23. Juli 2014 â B 8 SO 2/13 R -, Urteil vom 7. Oktober 2015 â B 8 SO 21/14 R -, Urteil vom 28. Januar 2021 â B 8 SO 6/19 R -, jeweils juris). Bei der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung (Personal- und Sachkosten) steht der Schiedsstelle kein Entscheidungsfreiraum im eigentlichen Sinne zu, sondern mit RÃ¼cksicht auf ihre beschrÃ¤nkte LeistungskapazitÃ¤t obliegt ihr (nur) eine SchlÃ¼ssigkeitsprÃ¼fung unter

BerÃ¼cksichtigung des Vortrages der Beteiligten, die als solche gerichtlich in vollem Umfang Ã¼berprÃ¼fbar ist (BSG, Urteil vom 7. Oktober 2015 â□□ B 8 SO 21/14 R â□□ juris Rn. 18).

Zwar gilt auch fÃ¼r das Verfahren vor der Schiedsstelle der Ermittlungsgrundsatz des Â§ 20 SGBÂ X; die Mitglieder der Schiedsstelle Ã¼ben ihr Amt aber als Ehrenamt aus (Â§ 80 SGB XII bzw. Â§Â 133 Abs.Â 4 SGB IX). Schon daraus und aus der Zusammensetzung der Schiedsstelle mit einem fehlenden Verwaltungsunterbau wird deutlich, dass die Notwendigkeit zur vollstÃ¤ndigen AufklÃ¤rung des Sachverhalts nicht gefordert werden kann; eine uneingeschrÃ¤nkte Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes fÃ¼r die Schiedsstelle wÃ¼rde diese Ã¼berfordern und das Verfahren entgegen dem gesetzlichen Gebot, dass von der Schiedsstelle â□□unverzÃ¼glichâ□□ zu entscheiden ist (vgl. Â§ 77 Abs. 1 Satz 3 SGB XII bzw. Â§ 126 Abs. 2 Satz 2 SGB IX), zudem erheblich verzÃ¶gern. Vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Schiedsverfahrens ist der Ermittlungsgrundsatz deshalb durch besondere Mitwirkungspflichten der Beteiligten in wesentlicher Hinsicht begrenzt (BSG, Urteil vom 7. Oktober 2015 â□□ B 8 SO 21/14 R â□□ juris Rn. 20 mit Hinweis auf Jaritz/Eicher in jurisPK SGB XII 2. Aufl. 2014, Â§ 80 SGB XII Rn. 42; MÃ¼nder in Lehr- und Praxiskommentar SGB XII, 10. Aufl. 2015, Â§Â 80 Rn. 8; Schellhorn in Schellhorn/Hohm/ Scheider, SGB XII, 19. Aufl. 2015, Â§ 80 SGB XII Rn.Â 4).

c) Ausgehend davon hat die Schiedsstelle nach Auffassung des Senates zunÃ¤chst insoweit in nicht zu beanstandender Weise als Nettojahresarbeitszeit entsprechend dem Angebot der KlÃ¤ger, dem die Beklagte hier im Verfahren auch nicht entgegengetreten ist, 1460 Stunden zugrunde gelegt.

d) Beim Unternehmerrisiko hat die Schiedsstelle â□□ insoweit nicht zu beanstanden â□□ hier im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe â□□ anders als in der Pflegeversicherung â□□ das Unternehmerrisiko nicht Ã¼ber einen pauschalen Zuschlag wegen vermeintlicher allgemeiner nicht konkretisierter Risiken berÃ¼cksichtigt (siehe ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 24 Juni 2020 â□□ L 8 SO 787/18Â KLÂ -, Anm.: die Klage wurde vor dem BSG zurÃ¼ckgenommen â□□ B 8 SO 5/21 R -; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20. Juni 2019 â□□ L 9 SO 3/13 KL -, jeweils in juris).
Der LRV sieht bei der Berechnung der Fachleistungsstunde einen Risikozuschlag von 0 bis 4 % vor. Die Beklagte hat einen Zuschlag von 2 % geltend gemacht. Dem ist die Schiedsstelle nicht gefolgt, da die Beklagte nicht hinreichend habe plausibel machen kÃ¶nnen, worin die spezifischen Risiken des vorliegenden Angebotes liegen wÃ¼rden und deshalb einen Zuschlag in HÃ¶he von 2Â % rechtfertigen wÃ¼rden. Die Schiedsstelle hat ihrer Berechnung einen Risikozuschlag in HÃ¶he von 0,5 % zugrunde gelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass sie die Risiken des vorlegenden Leistungsangebotes als eher gering bewerte. Weitere AusfÃ¼hrungen dazu, weshalb die Schiedsstelle anders als die KlÃ¤ger ein Unternehmerrisiko zwar sehe, dieses aber als eher gering bewertete, finden sich nicht. Zwar steht der Schiedsstelle aufgrund ihrer besonderen Expertise (Vertreter sowohl der Leistungserbringer als auch der LeistungstrÃ¤ger sind dort vertreten) ein entsprechender Beurteilungsspielraum zu. Die Schiedsstelle muss aber dennoch ihre Entscheidungen nachvollziehbar begrÃ¼nden. Weshalb die Schiedsstelle hier

die Risiken als eher gering mit nur 0,5% bewertet, hat sie nicht weiter ausgefÃ¼hrt. Da der von der Schiedsstelle angenommene Wert allerdings sogar unter dem von den KlÃ¤gern anerkannten Risikozuschlag von 1 % liegt und die Beklagte dies auch nicht angegriffen hat, besteht die Aussicht des Senates letztlich kein weiterer BegrÃ¼ndungsbedarf.

e) Hinsichtlich der Regiekosten hat die Schiedsstelle aus der Bandbreite von 15 % bis 27,5 % den untersten Bandbreitenwert von 15 % zugrunde gelegt, da sie die von der Beklagten vorgelegte Kalkulation mit 21,25 % als nicht begrÃ¼ndet angesehen hat, vielmehr im Bereich der Schulbegleitung von unterdurchschnittlichen Kosten fÃ¼r Regieleistungen ausgegangen ist. Weitere AusfÃ¼hrungen erfolgten durch die Schiedsstelle hierzu nicht. Allerdings haben auch die KlÃ¤ger in ihrem Schriftsatz vom 21. Juni 2022 (Bl.Â 511 ff. Schiedsstellen-Akte) einen Regieansatz in HÃ¶he von 15 % â entsprechend auch der Vereinbarung mit den weiteren Leistungserbringern â als angemessen und ausreichend erachtet, sodass auch aus Sicht des Senates, nachdem die Beklagte hier im Verfahren diesen Wert nicht beanstandet hat, insoweit kein weiterer BegrÃ¼ndungsbedarf bestand.

f) BezÃ¼glich der in den Â§Â§ 17 und 18 LRV nÃ¤her umschriebenen Sach- und Investitionskosten sieht der LRV eine Bandbreite von 7,5 bis 15 % vor. Die Beklagte hatte hier zunÃ¤chst mit 12 % kalkuliert, allerdings in ihrer Erwiderung auf die Einwendungen der KlÃ¤ger im Schriftsatz vom 9.Â Juni 2022 (Bl. 464 Schiedsstellen-Akte) erklÃ¤rt, dass sie mit 10 % kalkuliere, womit ihr Ansatz unterhalb des Mittelwertes und damit im absolut angemessenen Bereich liege. Die Schiedsstelle erwÃ¤hnte dies in ihrem Schiedsspruch nicht, sondern geht dort nach wie vor von 12 % aus, die ihrer Auffassung nach jedoch angebotsspezifisch nicht nÃ¤her begrÃ¼ndet worden seien und hÃ¤lt diese 12 % vor dem Hintergrund, dass die Leistungserbringung bei der Schulbegleitung Ã¼berwiegend in der Schule erfolge und die Schule den grÃ¶Ãten Teil der Sachmittel stelle, als nicht plausibel. Die Schiedsstelle beurteilte in ihrer Entscheidung den Sach- und Investitionskostenaufwand fÃ¼r das ambulante Angebot der Schulbegleitung als eher gering und legte ihrer Berechnung 7,5Â % zugrunde. Die Schiedsstelle hat hier allerdings nicht dargetan, weshalb sie â im Hinblick darauf, dass die KlÃ¤ger insoweit Ã¼berhaupt keinen Sach- und Investitionskostenaufwand sehen â immerhin noch einen Aufwand in HÃ¶he von 7,5 % als gegeben ansieht.
Zum einen besteht auch insoweit damit aus Sicht des Senates ein BegrÃ¼ndungsmangel, wobei die Schiedsstelle nunmehr auch noch die mit Beschluss der Vertragskommission SGB IX fÃ¼r Baden-WÃ¼rttemberg vom 12. Dezember 2023 eingefÃ¼gte Regelung in Â§ 23 Abs. 5 LRV (in Rahmen derer gerade auch die hier streitigen Sach- und Investitionskosten bei Schulbegleitung ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt wurden) zu berÃ¼cksichtigen haben wird. Zum anderen hat es die Schiedsstelle im Rahmen der auch ihr obliegenden Amtsermittlung hier unterlassen, diese Kosten im Hinblick auf die Einwendungen der KlÃ¤gerseite von der Beklagtenseite konkret belegen zu lassen. Soweit die Beklagtenseite geltend macht, dass man hierzu gerade keine Angaben machen kÃ¶nne, da bislang eine entsprechende TÃ¤tigkeit noch gar nicht aufgenommen worden sei, greift dies aus Sicht des Senates nicht durch. Denn die Beklagte betreibt vergleichbare Einrichtungen und bietet auch vergleichbare Leistungen in den

ZustÃ¤ndigkeitsbereichen anderer LeistungstrÃ¤ger an, sodass es an sich mÃ¶glich sein mÃ¼sste auf der Grundlage der dortigen Erfahrungen konkret darzulegen, in welchem Umfang hier tatsÃ¤chlich noch Kosten â entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger â entstehen.

g) Bei den in Â§ 16 LRV nÃ¤her umschriebenen Personalnebenkosten geht der LRV bei der Berechnung der Fachleistungsstunde von einer Bandbreite von 1,2 bis 2,5 % aus. Hier kalkulierte die Beklagte mit 4 % und damit einem Wert, der deutlich Ã¼ber dieser Bandbreite liegt. Auch insoweit ist die Schiedsstelle dem nicht gefolgt, da dieser Wert von der Beklagten nach Auffassung der Schiedsstelle nicht plausibel begrÃ¼ndet worden sei. Die Schiedsstelle hat hier (durchaus) besondere Spezifika beim Personaleinsatz im Bereich der Schulbegleitung und daher den anzusetzenden Wert im oberen Bereich der Bandbreite gesehen und ihrer Berechnung einen Wert von 2 % zugrunde gelegt. Dieser Wert entspricht aber auch dem in den von den KlÃ¤gern mit den anderen Leistungserbringern geschlossenen VergÃ¼tungsvereinbarungen, wo ebenfalls ein Wert von 2 % zugrunde gelegt worden ist (siehe Schriftsatz der KlÃ¤ger vom 21. Juni 2022 (Bl.Â 525 Schiedsstellen-Akte), sodass, nachdem die Beklagte hier diesen Wert nicht beanstandet hat, auch aus Sicht des Senates insoweit kein weiterer BegrÃ¼ndungsbedarf bestand.

3.
a) GemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist die durch den Leistungserbringer geforderte VergÃ¼tung wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der VergÃ¼tung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich).
Dabei obliegt es dem TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe, vergleichbare Einrichtungen oder Dienste und deren Entgelte fÃ¼r vergleichbare Leistungen zu benennen.
In den externen Bereich sind gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 1 Satz 5 SGB IX die im Einzugsbereich tÃ¤tigen Leistungserbringer einzubeziehen. Dabei ist zunÃ¤chst vom ZustÃ¤ndigkeitsgebiet des jeweiligen Ã¶rtlichen TrÃ¤gers auszugehen. Bei ambulanten Diensten kommt es ferner darauf an, ob die Anbieter fÃ¼r Leistungsberechtigte erreichbar sind (vergleiche BSG, Urteil vom 15. April 2018 âÂ BÂ 8Â SO 26/16 â juris Rn. 18).
Hiervon ausgehend hat die Schiedsstelle zutreffend die vier von den KlÃ¤gern benannten Leistungserbringer als die maÃgeblichen angesehen.
Soweit des Weiteren die Schiedsstelle der Auffassung war, dass im vorliegenden Fall allerdings die geforderten Entgelte der Beklagten nur bedingt mit den Entgelten der benannten Leistungserbringer verglichen werden kÃ¶nnen, teilt der Senat diese Auffassung. Es wurden zwar nach den Angaben der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung den hier vier maÃgeblichen Leistungserbringern jeweils im Rahmen eines EinzelgesprÃ¤ches ein Angebot unterbreitet, dem diese dann nach interner PrÃ¼fung jeweils zugestimmt haben. Aber auch aus Sicht des Senates stellt sich die Frage, inwieweit hier tatsÃ¤chlich individuelle Verhandlungen â wovon aber der Gesetzgeber hier ausgegangen ist â stattgefunden haben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass grundsÃ¤tzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Leistungserbringer identische Personal- und Kostenstrukturen, also in allen Einzelpunkten identische Kosten haben â auch wenn sie letztlich das Angebot akzeptiert haben -, und folglich das hier unterbreitete Angebot in allen FÃ¤llen

tatsÃ¤chlich auskÃ¶mmlich ist.
In dem Zusammenhang hat darÃ¼ber hinaus die Ã¼ber die entsprechende Expertise verfÃ¼gende Schiedsstelle festgestellt, dass das Berechnungsmodell der KlÃ¤ger nicht dem des LRV entspreche und sie dieses Berechnungsmodell auch nicht nachvollziehen kÃ¶nne.
Nachdem â wie auch von der Schiedsstelle angesprochen â der Gesetzgeber bei dieser Regelung davon ausgegangen ist, dass es eine Bandbreite von VergÃ¼tungen gibt, die im Rahmen eines Preiswettbewerbes entstanden sind, in der die Entgeltforderung einzuordnen und zu bewerten ist, eine solche Bandbreite hier aber fehlt, stellt sich damit die Frage, inwieweit ein externer Vergleich im Sinne des Â§ 124 Abs. 1 SGB IX mÃ¶glich ist.
Vor diesem Hintergrund ist letztlich auch nicht zu beanstanden, dass die Schiedsstelle die Entgelte der Beklagten, obwohl diese Ã¼ber den Entgelten der anderen Leistungserbringer liegen, als auf einem nachvollziehbaren hÃ¶heren Aufwand und eine entsprechende wirtschaftliche BetriebsfÃ¼hrung im Sinne von Â§ 124 Abs. 1 Satz 4 SGB IX beruhend angesehen hat. Soweit die Schiedsstelle allerdings der Auffassung war, dies folge schon daraus, dass sie jeweils die untersten Werte der Bandbreitenregelung des LRV angesetzt habe, trifft dies nicht ganz zu, denn so hat sie beim Risikozuschlag nicht den untersten Wert mit 0 %, sondern einen Wert von 0,5 % angesetzt. Allerdings hat die KlÃ¤gerseite selbst diesbezÃ¼glich einen Risikozuschlag von 1Â % anerkannt und als angemessen angesehen. Auch bei den Personalnebenkosten hat die Schiedsstelle nicht den untersten Wert mit 1,2 %, sondern einen Wert von 2 % zugrunde gelegt. Aber auch die KlÃ¤ger haben in den mit den anderen Leistungserbringern geschlossenen VergÃ¼tungsvereinbarungen einen Wert von 2 % zugrunde gelegt (siehe Schriftsatz der KlÃ¤ger vom 21. Juni 2022, Bl.Â 525 Schiedsstellen-Akte), sodass offenkundig auch die KlÃ¤ger selbst hier von Personalnebenkosten in dieser GrÃ¶Ãenordnung als wirtschaftlich angemessen ausgehen.

b) GemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 3 SGB IX hat der TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe, sofern mehrere Leistungserbringer im gleichen MaÃe geeignet sein, Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschlieÃen, deren VergÃ¼tung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und QualitÃ¤t der Leistung nicht hÃ¶her ist, als die anderer Leistungserbringer.

Soweit die KlÃ¤ger der Auffassung sind, der zusprechenden Entscheidung der Schiedsstelle habe auch Â§ 124 Abs. 3 SGB IX entgegengestanden, folgt der Senat dem nicht.
Die Schiedsstelle dÃ¼rfte zu Recht zum einen schon darauf hingewiesen haben, dass Voraussetzung fÃ¼r die Anwendung von Â§ 124 Abs. 3 SGB IX ein externer Vergleich nach Â§ 124 Abs. 1 SGBÂ IX ist. Ein solcher externer Vergleich, wie ihn Â§ 124 Abs. 1 SGB IX vorsieht, ist hier auch aus Sicht des Senates im Hinblick darauf, dass mit den vier hier in Betracht kommenden Leistungserbringer im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der KlÃ¤ger identische VergÃ¼tungsvereinbarungen geschlossen sind und damit die vom Gesetzgeber in Â§ 124 Abs. 1 Satz 4 SGB IX vorgesehene Bandbreite der VergÃ¼tungen als Orientierung fÃ¼r die Wirtschaftlichkeit hier Ã¼berhaupt nicht vorliegt, nicht gegeben.
DarÃ¼ber hinaus ergibt sich aus der Regelung in Â§ 124 Abs. 3 SGB IX keineswegs,

dass der LeistungstrÃ¤ger auch mit Leistungserbringern, deren Entgelte oberhalb des hÃ¶chsten Entgeltes im externen Vergleich liegen, grundsÃ¤tzlich keine Vereinbarungen schlieÃen muss bzw. darf. Mit der Schiedsstelle ist auch nach Auffassung des Senates Â§ 124 Abs. 3 SGB IX vor dem Hintergrund des Â§ 124 Abs. 1 SGB IX dahingehend auszulegen, dass diese Regelung (lediglich) zum Ausdruck bringt, dass das EntschlieÃungsermessen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen reduziert ist, aber ein Vertragsschluss mit Leistungsanbietern oberhalb des hÃ¶chsten Entgeltes nicht ausgeschlossen ist. Dies zeigt sich zum einen schon an dem Begriff â vorrangigâ , mit dem lediglich ein â Vorrangâ , aber kein â Ausschlussâ bestimmt wird. DarÃ¼ber hinaus ist hier auch noch an Konstellationen zu denken, bei denen die benÃ¶tigten Leistungen von den vorhandenen Leistungserbringern nicht in vollem Umfang erbracht werden kÃ¶nnen und in diesem Fall unter UmstÃ¤nden die LeistungstrÃ¤ger auch gezwungen sind, mit Leistungsanbietern, deren Entgelte Ã¼ber der eigentlich in Â§ 124 Abs. 1 Satz 4 SGB IX benannten Grenze liegen, Vereinbarungen abzuschlieÃen.

4.
Hinsichtlich des Einwandes der KlÃ¤gerseite, die Schiedsstelle hÃ¤tte in ihrem Schiedsspruch in Abweichung zu der Leistungsvereinbarung, auf die sich die Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle geeinigt hÃ¤tten, fÃ¼r die Bedarfsstufe 1 der Leistungsvereinbarung 39,37 â¬ fÃ¼r eine Nicht-Fachkraft, jedoch fÃ¼r die Bedarfsstufe 2 der Leistungsvereinbarung 44,89Â â¬ fÃ¼r eine ausgebildete Fachkraft festgesetzt, obwohl nach der geschlossenen Leistungsvereinbarung auch die Bedarfsstufe 2 nur TÃ¤tigkeiten erfasse, fÃ¼r die keine einschlÃ¤gige Ausbildung notwendig sei, ist folgendes festzustellen:

Der von der Beklagten als Anl. 1 (Bl. 151 ff. Schiedsstellen-Akte) mit ihrem Schriftsatz vom 11.Â April 2022 (Schiedsantrag) vorgelegte Entwurf einer Leistungsvereinbarung zwischen der Beklagten und den KlÃ¤gern ist unter Â§Â 10 Abs. 2 (Personal) hinsichtlich der Qualifikation des Personals ausgefÃ¼hrt, dass sich diese nach den Erfordernissen des Bedarfs des Kindes richte und sich nach den in Â§ 8 Abs. 2 aufgefÃ¼hrten vier Stufen gliedere und insbesondere folgende Qualifikation umfasse (aufgefÃ¼hrt sind allerdings nur zwei Bedarfsstufen):
Bedarfsstufe 1:
Einfache kompensatorische Assistenzleistungen, die mehr als eine kurze Einarbeitungszeit erfordern (keine einschlÃ¤gige Ausbildung).
Bedarfsstufe 2:
TÃ¤tigkeiten, die Kenntnisse und FÃ¤higkeiten erfordern, die Ã¼blicherweise durch Erfahrung als Schulbegleitung oder eine Ausbildung von mindestens einjÃ¤hriger Dauer erworben werden (keine einschlÃ¤gige Ausbildung).
Auch in Â§ 8 Abs. 2 (Art und Inhalt der Individualleistungen) werden nur eine Bedarfsstufe 1 und eine Bedarfsstufe 2 wie folgt nÃ¤her beschrieben:
Stufe 1:
Anleitung und Begleitung bei alltagspraktischen TÃ¤tigkeiten (beispielsweise: Toilettengang, Kleidungswechsel, Mahlzeiten, etc.); maximal einfaches pÃ¤dagogisches Arbeiten mit dem jungen Menschen, RÃ¼ckmeldung an Lehrpersonal und sorgeberechtigte Personen; eigenstÃ¤ndige schriftliche Berichterstattung an den LeistungstrÃ¤ger.

Stufe 2:
SelbststÃ¤ndiges pÃ¤dagogisches Arbeiten mit dem jungen Menschen (vorhandene Rahmenbedingungen bedÃ¼rfen keiner VerÃ¤nderung); pÃ¤dagogischer Austausch mit dem Lehrpersonal; pÃ¤dagogischer Austausch mit den sorgeberechtigten Personen; eigenstÃ¤ndige schriftliche Berichterstattung an den LeistungstrÃ¤ger.

Im Unterschied dazu sind in dem in Anl. 2 (Bl. 165 ff. Schiedsstellen-Akte) vorgelegten Entwurf einer VergÃ¼tungsvereinbarung unter Â§ 2 Leistungspauschalen ebenfalls zwei Bedarfsstufen beschrieben mit allerdings abweichenden Inhalt hinsichtlich des TÃ¤tigkeitsbereiches/der notwendigen Qualifikation.
Bedarfsstufe 1:
TÃ¤tigkeiten, die Kenntnisse und FÃ¤higkeiten erfordern, die Ã¼blicherweise eine kurze Einarbeitungszeit erfordern (keine einschlÃ¤gige Ausbildung) oder durch Erfahrung als Schulbegleitung erworben werden. Einfache kompensatorische Assistenzleistungen.
Bedarfsstufe 2:
TÃ¤tigkeiten, die Fachkenntnisse und FÃ¤higkeiten erfordern, die Ã¼blicherweise durch eine einschlÃ¤gige abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden, z.B. Krankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Heilerziehungspfleger/-in, Psychotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in (einschlÃ¤gige Fachausbildung).

Die von den KlÃ¤gern mit den anderen Leistungserbringern abgeschlossenen VergÃ¼tungsvereinbarungen (siehe Bl. 433 ff. Schiedsstellen-Akte) weisen in Â§ 2 Leistungspauschalen insgesamt vier Bedarfsstufen auf. Die Bedarfsstufen 1 und 2 entsprechen den im von der Beklagten vorgelegten Entwurf der Leistungsvereinbarung, die dortige Bedarfsstufe 3 (einschlÃ¤gige Fachausbildung) entspricht der Bedarfsstufe 2 im von der Beklagten vorgelegten Entwurf der VergÃ¼tungsvereinbarung (Â§ 2 Leistungspauschalen).

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die Schiedsstelle offenkundig bei der Festsetzung der hier streitigen VergÃ¼tung nicht auf der Grundlage der in der Leistungsvereinbarung, auf die sich die Beteiligten in der Verhandlung vor der Schiedsstelle geeinigt haben, beschriebenen Bedarfsstufen 1 (keine einschlÃ¤gige Ausbildung) und 2 (keine einschlÃ¤gige Ausbildung), sondern auf der Grundlage des von der Beklagten vorgelegten Entwurfs einer VergÃ¼tungsvereinbarung die VergÃ¼tungen fÃ¼r die dort beschriebenen Bedarfsstufen 1 (keine einschlÃ¤gige Ausbildung) und 2 (einschlÃ¤gige Fachausbildung) festgesetzt hat.

Im Hinblick darauf wird die Schiedsstelle noch ergÃ¤nzend zu erlÃ¤utern haben, aus welchen GrÃ¼nden sie in diesem Sinne die VergÃ¼tung festgesetzt hatte bzw. ob z.B. von Seiten der Schiedsstelle davon ausgegangen worden ist, dass es sich bei der in der Leistungsvereinbarung unter Â§Â 10 Abs. 2 beschriebenen Bedarfsstufe 2 um ein Redaktionsversehen handelte und vielmehr ausgehend von der in Â§ 8 Abs. 2 der Leistungsvereinbarung beschriebenen Anforderungen an die StufeÂ 2 (hinsichtlich des pÃ¤dagogischen Anspruches) als Voraussetzung hierfÃ¼r eine einschlÃ¤gigen Fachausbildung angenommen worden ist.

IV.

Im Ergebnis war damit im Hinblick auf die oben beschriebenen BegrÃ¼ndungsmÃ¤ngel und die noch notwendigen Ermittlungen zu den Sach- und Investitionskosten der Schiedsspruch aufzuheben. Die Schiedsstelle wird nunmehr erneut Ã¼ber den Antrag der Beklagten zu entscheiden haben.

V.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens (Â§ 197a SGG).

Hier war der Auffangstreitwert nach Â§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) in HÃ¶he von 5.000Â â¬ anzunehmen, da der Sach- und Streitstand keine genÃ¼genden Anhaltspunkte fÃ¼r die Bestimmung des Streitwertes bietet, nachdem die Beklagte bislang noch keine konkreten Klienten hat, fÃ¼r die sie ihre streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungen im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der KlÃ¤ger anbieten mÃ¶chte.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 162 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 16.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024